

Gesamlete
Nachrichten
Und
Documente

Den
gegenwärtigen Zustand
des Herzogthums Schlesiens,
Königreich Böhmens, und Erb-Herzogthum
Oesterreichs betreffend.



Zwey und zwanzigstes Stück.

Anno 1742.



§. I.

Jemand wird wohl leichte in Zweifel ziehen, daß die Gewissens-Freyheit die innere Ruhe und Glückseligkeit eines Landes, ungemein befördere. Bey nahe alle Europäische Staaten können solches durch ihr Exempel beweisen, und das Herzogthum Nieder-Schlesien kan uns solches gleichfalls belehren, durch die von neuen erhaltene und bestätigte Religions-Freyheit. Unser Leser wird solches ohn Zweifel bereits zur Gnüge erkannt haben, aus dem in unsern vorhergehenden Stück, demselben mitgetheilten wichtigen Notifications-Patent, von der Einrichtung des Welt-und Geistlichen Justiz-Wesen 2c. und besonders aus dessen §. 18. *usque ad fin.* Wir achten uns aber verbunden, dem Leser auch noch einige besondere

Aaa 2 Nach-

Nachrichten, so zum gegenwärtigen Kirchen-Staat dieses Landes gehören, mitzutheilen.

Also haben Ihro Königl. Majest. von Preussen, nachdem höchst Dieselben, wie aus vorigen bekannt, das geistliche General-Vicariat=Amt daselbst, allergnädigst confirmiret, auch hierauf den Herrn Cardinal Sinzendorff, nicht nur in dem Bisthum Breslau und allen übrigen Beneficiis, allerhöchst bestätigt, sondern auch noch Denselben zum General-Vicario über alle in Dero gesamten Landen befindliche Catholische Geistlichkeit, zu verordnen allergnädigst geruhet.

So würdigen auch Ihro Königl. Majest. nicht weniger Dero getreueste Evangelische Unterthanen in Nieder-Schlesien, einer ganz besondern allergnädigsten Vor- sorge, durch Einsetzung vieler treuer Lehrer und Prediger, davon wir auch bereits hier und da einige Erwähnung gethan haben. Gegenwärtig aber haben wir das Vergnügen, dem Leser ein nahmentliches Verzeichnis mit- zutheilen, von denjenigen neu-verordneten Predigern, welche zu Breslau in der Haupt- Kirche zu St. Elisabeth, von Tit. pl. dem Herrn Inspectore und Consistorial-Rath Burg, bis zum 9. Merz, ordiniret und ein-
geseg-

gesegnet worden sind. Die Nahmen dieser Prediger, wie auch die Nahmen derer ihnen anvertrauten Gemeinden sind folgende:

Hr. Christian Klische, nach Fürstenstein, und

= Jeremias Schulze, nach Wüsten-
Walterdors, den 23. Dec. 1741.

= Joh. Fried. Conrad, nach Kupfferberg.

= Johann George Thomas, nach Groß-
Harmannsdors.

= M. Gotthold Ehrenreich Burghort,
nach Langenbelmsdors.

= M. Johann Friedrich Feige, nach
Wumtschendorff, und

= Christoph Heinrich Feist, nach Spiller
u. Johndors, insgesamt d. 17. Jan. a. c.

= Joh. Christoph Ronse, nach Fischbach.

= Johann Carl Parchwitz, nach Delse
und Ullersdors, und

= Johann Gottfried Dittrich, nach
Reimnis, allesamt den 26. Jan. a. c.

= Joh. Sam. Braun, nach Seyfferschau.

= Gottfried Friedrich Krancher, nach
Reichenbach, beyde den 9. Febr. a. c.

= M. Nicolaus Ketz, nach Waldenburg.

= George Elsner, nach Friedland.

= Melch. Sam. Minor, nach Gottesberg.

Hr. Melchior Gottlieb Strauß, nach
Freyburg.

- Joh. Christoph Schwarzer, nach
Girschedorff.
- Christian Rönisch, nach Lang. Wal-
tersdorff.
- Caspar Ekebrecht, nach Senig, welche
insgesamt d. 23 Febr. a. c. ordiniret worden.
- Ernst Gottl. Just, nach Schmiedeberg.
- Joh. Christoph Andreske, nach Reiche-
nau unter Closter Gräszau.
- Paul Benedict Weismann, nach Hert-
wigs Waldau unter dem Baron von
Richtshoffen.
- Paul Heinrich Burchardi, nach Kün-
zendorf unter Graf von Schafgotsch
insgesamt den 2. März a. c.
- Siegm. Großjahn, nach Bynaste unter
dem Graf von Schafgotsch.
- Joh. Tobias Volckmar, nach Peters-
dorff unter Graff von Schafgotsch.
- M. Joh. Gottlob König, nach Groß-
Walditz u. Girschedorff unter den Graf
v. Keder.
- M. Martin Krappitz, nach Mallwitz im
Briegischen Fürstenthum, allesamt
den 9. März a. c.

§. 2.

§. 2.

Wir wenden uns aber auch zu den welt-
lichen Staat von Schlesien, bey welchen noch
immer wichtige Begebenheiten und Verän-
derungen vorkommen. Also ist der lezthin ge-
dachte Sit. Hr. Joh. Bernhardt Glorin, nach-
dem derselbe in Breslau angekommen, daselbst
zum General-Fiscal allergnädigst verordnet
worden, desgleichen sind auch Hr. Adelbrecht
Friedrich Janigke und Hr. Gottlieb Wilhelm
Böhm, bey dem dasigen Justiz-Collegio des
Kön. Ober-Amtes, bereits den 26. Febr. als Un-
ter-Fiscale verordnet und verpflichtet worden.

Die Stadt Breslau insbesonder aber
betreffend, genießet nunmehr wiederum die
Gegenwart ihres höchstverordneten ordentli-
chen Gouverneurs, Ihro Excellenz des Herrn
General-Lieut. von der Marwitz; so bereits
gegen das Ende vorigen Monats, in Per-
son daselbst wieder eingetroffen.

§. 3.

Wir gehen von denen historischen Nach-
richten zu dem innern Staat von Schlesien,
und fahren fort in Mittheilung solcher Ur-
kunden, ohne welche man keine vollkommene
Erkenntnis von einem Lande zu erlangen
fähig ist. Das

Das vornehmste aber auch das älteste schon vom 24. Dec. a. p., so wir dem Leser gegenwärtig zu liefern haben, ist ein Königl. Preussisches Edict, wegen des in Nieder-Schlesien auf einen leidlichen Fuß, als vor Alters, zu gebrauchenden Stempel-Pappiers, welches nach allen seinen Puncten nachstehenden massen abgefaßt ist:

Wir **Friedrich** von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Oberster Herzog in Nieder-Schlesien etc. etc.

Eun Fund, und fügen jedermännlich hierdurch zu wissen: Daß, da Wir Unsere Landes-Väterliche und Königliche Vorsorge auf die Wohlfahrt Unsers getreuen Herzogthums Nieder-Schlesien beständig richten, und demselben, gleich Unsern übrigen Erb-Landen, alles dasjenige gerne angedehen lassen wollen, was an sich selbst und aus langwieriger Observanz, zu Einführung guter Ordnung im gemeinen Wesen nützlich und erspriesslich befunden worden, also auch Wir in diesen allergnädigsten Absichten, bey vorwährender Einrichtung des Schlessischen Finanz-Justiz- und Cameral-Wesens, die allergnädigste Verfügung gemacht, daß die sämtliche Cankley-Taxen und Sporteln in allen und jeden Collegiis nicht wie bisher so hoch gesetzt und genommen, sondern auf eine weit leidlichere Art reguliret und eingeführet, also allen denenjenigen, so bey hohen und niedern Collegiis etwas zu suchen, alle billigmäßige Erleichterung wiederfahre.

AAA

Da

Damit aber auch durch diese Unsere Landes-Väterliche Absicht nicht der Mißbrauch des unnöthigen und freventlichen Supplicirens befördert, noch Unsere allerhöchste Person so wenig, als Unsere Collegia ohne genügsame Ursachen und Noth, mit oft ungegründeten Klagen, ungereimten Memorialien und Ansuchen überlauffen und überhäufet, zugleich auch, so viel möglich, die Proceß-Begierde gehemmet, und die bey Uebergebung derer Memorialien, Suppliquen und andern Schriften oft vorkommenden Falsitäten vermieden werden mögen; So haben Wir dieses alles, so viel möglich, zu reprimiren, das Stempel-Papier, in Unsern sämtlichen Nieder-Schlessischen Landen einzuführen, allergnädigst resolviret und gut gefunden.

Ob Wir nun zwar zu Erreichung dieses Unsers allergnädigsten Endzwecks wohl diejenige Stempel-Ordnung zum Grunde setzen könnten, welche von Anno 1686. durch unterschiedliche Jahre, fürnehmlich in diesem Herzogthum Schlessen beobachtet, nach der Zeit aber durch Ausbringung eines Stück Geldes vom Lande, redimiret worden.

So haben Wir dennoch in gnädigster Betrachtung, daß dieser damahlige Aufsatz und darauf erfolgte Redimierung mehr auf Eigennutz einiger Privatorum, als auf die Landes-Wohlfahrt gerichtet gewesen, und beydes denen Landes-Inwohnern mehr beschwerlich als nützlich fallen müssen, allermildest resolviret, von jener Stempel-Ordnung völlig abzugehen, und Unser Herzogthum Nieder-Schlessien mit keinen andern oder höhern Stempel-Aufsatz und Impost zu belegen, als in Unsern übrigen Erb-Landen beybehalten, und durch vieljährige Erfahrung denen Landes-Einwohnern so wenig nachtheilig als beschwerlich zu seyn, befunden worden.

Wir befehlen und wollen demnach, daß alles dasjenige, was an Unsere höchste Person selbst, oder sowohl an Unsere hiesige oder Schlessische Immediat- und

AAA

Me

Mediat-Collegia, unter welche letztere auch die in denen Bischöflichen, Fürstlichen und Standes-Herrlichen Districten befindliche, zu verstehen; Ingleichen bey Unsern Aemtern und denen von Adel, wie auch auf den Rath-Häusern, Accise-Aemtern in Städten und Flecken, und sonst bey hohen und niedrigen geist- und weltlichen Gerichten schriftlich eingegeben und ausgefertigt, oder was ausserhalb Gerichts gehandelt wird, und publicam fidem erfordert, auf gestempeltes Papier geschrieben, jedoch darbey der Unterscheid der dreyen Stempel folgendergestalt eigentlich in Acht genommen und gehalten werden solle.

I.

Sollen mit der Erone bedrucket werden, alle und jede Patente, Bestallungen, Begnadigungen, Privilegien, Confirmationes, Expectantien, und was man mit Unsern Gnaden-Siegel zu siegeln pfleget, da dann die Tara des Papiers sich nach dem Quanto des Salarü oder Werth der Sachen reguliren, und durchgehends von 100. Rthlr. 12. Gr. sonst aber, wenn kein gewisser Werth darinnen zu befinden, vor den Bogen Papier 12. Egl. bezahlt werden soll.

II.

Der zweyte Stempel mit dem Adler, so bey den hohen und niedrigen geist- und weltlichen, Hof- und Land-Gerichten gebraucht wird und damit gezeichnet werden alle Rescripta, Befehle, Commissorialien, Vollmachten, Citationes Edictales, Cautiones, Proclamata, Decreta, Dilaciones, Legitimationes Personarum, Protestationes, Liquidationes, Taxen, Substantationes, Distributiones, Prioritäts-Urtheil, Positiones, Responsiones, Intercessionales, Articuli Probatoriales, interrogativi, vidimus, Inimmarische Gerichtliche Gezeugnisse, wie auch andere Attestata, Producta, Satz-Schriften der Advocaten, Definitiva, Urtheils-Fragen, Informations-Urtheil, Appellationes, Apostoli, Remissiones ad judicium

Su-

Superiorem, Avocationes a iudice inferiori, Depositiones, Scheine, Rauff-Recesse, Lehn-Brieffe und Muth-Zettel, Consense, Gerichtliche und Privat-Verschreibungen, Obligationes, Transactiones, Ehe-Stiftungen, Ehe-Scheidungen, Testamenta, Erb-Verträge und Theilungen, Inventaria, Gerichtliche Quittungen, Iudicium moratoria, Relationes ad instantiam partium, Dispensationes, Confirmationes, Vocationes der Geislichen aus dem Consistorio, oder von den Patronis, Innungs-Articul, Gülde-Gebührs- und Lehr-Brieffe, Bürger- und Eyd-Zettel, Abzugs-Brieffe, Rundschaften, Rauff- und Pacht-Brieffe, auch alle übrige Contracte, und was sonst von ieden Orts Obrigkeit und in den Gerichten, auch ausserhalb dem Gericht von den Notarien und andern verfasst und ausgefertigt wird, es habe Nahmen wie es wolle, durchgehends, und zwar ein jedes Stück besonders auf einen Bogen von 3. Egl. geschrieben, und dann bey den weitläufigen Schriften nur der erste Bogen, welches mit der Erone auch also zu halten, gestempelt, wie dann auch alle und jede Cammer-Causheley- und Frey-Pässe, die Monitoria, Inhibitiones, Executorial-Befehle, Arreste, Citationes sententiae interlocutoriae, Tutoria, Curatoria, Eyd-Zettel, Gerichtliche Eoppen und Copulationes, Lauff- und Todten-Scheine gleichergestalt auf einen Bogen von 3. Egl. geschrieben, und ebenfalls, wenn es weitläufige Schriften seyn, nur der erste Bogen mit 3. Egl. gestempelt, auch alles und jedes, was vorsehend verordnet worden, bey denen in Causis privatorum angeordneten Commissionen genau observiret werden soll; dahingegen alle Rescripta, Befehle, Verordnungen und Berichte, so entweder an Uns, oder Unsere Collegia ex Officio ergehen, nach wie vor auf ungestempelt Papier geschrieben werden müssen.

III.

Die dritte Sorte des Papiers mit dem Adler, wird zu denen Supplicatis gebraucht, und der Bogen mit 4. gute Pfennige bezahlt.

IV.

IV.

Dergleichen gestempeltes Papier auch bey den Inquisitionen- und Fiscalischen Processen auf nachstehende in Unjern übrigen Erb-Landen stabilirte Art dergestalt zu gebrauchen ist.

V.

Daß in dem Fall, wenn die Inquisiten zu bezahlen haben, in den Inquisitionen-Processen das Stempel-Papier, und zwar ein 3. Sgl. Bogen,

1.) Zum *Protocollo inquisitionis generalis*, 2) Zum *Inductionen-Schein*, 3.) Zur *Litis Contestation*, 4) Zum *Rotolo testium tam probatoriorum quam defensorialium*, 5.) Zur *Defensions-Schrift*, 6.) Zu denjenigen *Attestatis*, welche derselben beygefüget, oder sonst ad *Acta* übergeben werden, 7.) Zur *Urtheils-Frage* und *Requisitionen-Schreiben*, ein 4. Pfennig-Bogen aber, zu den *Supplicatis* genommen werden soll. Und müssen die inquirirende Richter oder fiscalische Bediente, denen die Untersuchung eines *Delicti* aufgetragen wird, jedesmahl das Stempel-Papier sofort von den Inquisiten abfordern, und es in *Actis* adhibiren, auch von denen selbst, oder deren *Defensoribus*, nichts ad *Acta* nehmen, so nicht auf Stempel-Papier geschrieben ist. In blossen *Denuntiationen* aber, die zu ordentlicher Inquisition noch nicht verwiesen sind, ist solches nicht voransthun; Dahingegen die *Memorialia* der particuliren *Denuncianten* auf gestempeltes Papier geschrieben werden müssen.

VI.

Bey Beweis-Antretung, oder Arrest-Anlegung sind allezeit 3. Sgl. Bogen zu gebrauchen, und was von geringern Stempel, ist nicht anzunehmen, sondern vorungültig zu halten. Die Gerichtliche Expeditionen in Inquisitionen- und Fiscalischen Sachen für die Inquisiten, welche bezahlen können, sind ebenfalls auf gestempelt Papier auszufertigen.

VII.

VII.

Wann Fiscus in einer Fiscalischen Sache obtiniret, und *restitutionem expensarum* erhält, alsdenn wird das Stempel-Papier für alle Stücke zugleich liquidiret und bezahlt, und muß zu mehrerer Richtigkeit solches in und bey den Collegiis quartaliter einzufendenden *Strass-Listen* zugleich aufgeführt werden.

VIII.

Darf Fiscus keinen Vorschuß zum Stempel-Papier thun, sondern es muß der Inquisit, wenn er bey einiger massen zureichenden Mitteln ist, dasselbe bezahlen; Ist er aber arm und hat nichts im Vermögen, so wird auch kein Stempel-Papier genommen, jedoch soll solches in dem *Protocollo inrotationis* angeführt werden.

IX.

Ist zu unterscheiden, ob der Inquisit zur ordentlichen *Litis contestation* graviret sey, oder nicht? Findet sich das erstere, alsdann muß der Inquisit das Stempel-Papier bezahlen; letzteren Falls aber ist dasselbe nicht nöthig.

X.

Ob wohl in fiscalischen Sachen von Seiten Fiscus und bey denen von demselben übergebenden Schriftten, *Verurtheilen* oder *Gutachten* wie auch bey denen von demselben extrahirten *Decretis*, *Verordnungen* oder *Veranlassungen* etc. das Stempel-Papier cessiret; So hat es hingegen eine andere Bewandniß, wenn ein Particular in seiner Sache *assistentium Fiscus* erhält, auf welchen Fall jeder zu den Fiscalischen Schriftten und *Producendis* das Stempel-Papier anzuschaffen und zu bezahlen schuldig ist.

XI.

Gleichwie nun dieses Stempel-Papier *pro forma substantiali* eines jeden Instrumenti und der obspecificirten Schriftten und Expeditionen erfordert wird, also soll auch niemand, wer der auch sey, Geist- oder Weltlichen,

chen Militair- oder Civil-Standes, sich davon einiger Exemption anmassen, und so wohl die Richter, als Advocaten und Partheyen selbst, sich von der in unterbleibenden Fall unnachbleiblichen Straffe hüten.

XII.

Gestalt denn auch ausgenommen in höchsten Nothfall, und bloß bey denen aus andern Ländern herkommenden Schrifften und Documenten erlaubt ist, einen Stempel-Bogen herum zu schlagen, welcher aber doch angeheftet, gesiegelt und wenigstens das Argument oder Inhalt des Documenti, nebst dem Präsentato darauf geschrieben werden soll.

XIII.

Wir ordnen und wollen auch allergnädigst, daß alle Besoldungs-Dvittungen, es werden die Tractamenter, Salaria, Pensiones, und wie es sonst Nahmen haben mag, aus Unsern zum Krieger- oder Civil-Staat, oder auch denen Rathsständlichen Cämmern und Cämmereyen gehörigen Gefällen gehoben, auf gestempelten Papier übergeben, und damit folgender Gestalt gehalten werden solle.

Zusörderst wollen wir diejenigen davon gänglich erimiren, welche Monatlich unter 2. Rthlr. 12. Gl. oder quartaliter unter 7. Rthlr. 12. Gl. nur pro Salario genießen, als welcher Dvittung alle Monathe sowohl, als auch die Haupt-Dvittungen zu Ende des Jahres auf ungestempelten Papier angenommen, und bey der Rechnungs-Abnahme pafiret werden sollen; Diejenigen aber, so von 2. Rthlr. 12. Gl. bis 50. Rthlr. monatlich, oder 7. Rthlr. 12. Gl. bis 150. Rthlr. quartaliter an Tractament empfangen, sollen ihre Dvittungen auf einen gestempelten 4. Pfennig- oder quartaliter 1. Gl. Bogen, die übrigen aber von 50. Rthlr. und darüber auf einen 3. Ggl. Bogen ihre Monatliche Dvittungen, oder quartaliter auf einen 9. Ggl. Bogen schreiben, und dasern dieses zuwider Unserm Edict nicht observ-

serviret werden wolte, von allen Unsern General- und Special-Immediat- oder Mediat-Cassen keine Besoldung ausgezahlt werden solle. Allermassen Wir allen und ieden Unsern Bedienten bey berührten Unsern General- und Special-Krieger und Civil-Cassen aller Unserer Schlesischen Provinzien und Lande hiermit ernstlich befehlen, darüber mit Fleiß zu halten, inmassen Wir auch denen zu Abnahme der Rechnung verordneten Commissariis und Calculatoren hiermit ausdrücklich anbefehlen, bey Abnahme derselben darauf mit Acht zu haben, und den Rendanten keinesweges einige Dvittungen pafiren zu lassen, wenn nicht oben verordneter Massen damit verfahren, und alles treulich in Acht genommen worden.

XIV.

Ob nun zwar hieraus zu ersehen, zu welchen Sachen und Verordnungen Stempel-Papier gebrauchet werden soll, so ist doch nicht nöthig:

- 1) Die Formulas Juramentorum, welche in Judiciis abgeschworen und ad Acta überschrieben werden. Jngleichen
- 2) Diejenigen Copiales und Abschriften, so die Partheyen zu ihrer Nachricht ex Actis fordern, e. g. Protocolla und dergleichen, wann sie selbige nicht vidermiret verlangen, ferner
- 3) Die Concepte der Verordnungen und Citationen ex Officio, so mit dem gesiegelten Originalien aus den Cantzeleyen zugleich gegeben werden, auf gestempelt Papier zu schreiben, sondern dazu darff nur ungestempelt Papier genommen werden.
- 4) Wobey Wir zur besondern Bequemlichkeit und Aufrechthaltung des Commercii annoch allergnädigst anordnen, daß alle Wechsel jez und künftigt ohne Stempel-Papier gültig und kräftig seyn sollen, nur daß, wenn über oder aus einem Wechsel Klage angestrengt werden müste, solcher Wechsel dem Klage-Libell in Abschrift auf einen 3. Ggl. Bogen beizufügen.

5) Des

5) Desgleichen sind in denen Contributions - An-
gelegenheiten, die Anweiß- und Quittungen, die Quar-
tier-Billets, und was der Steuer-Anlagen wegen zu ex-
pediren erforderlich ist.

6) Ferner die Bericht und Gutachten, welche Un-
sere Collegia in Unfern eigenen Angelegenheiten an Uns,
und andere Bediente an Sie ex Officio abgehen lassen,
wie auch die Duplicate der Sag-Schriften und deren
Beplage.

XV.

Da nun Unser allergnädigster Wille und Befehl ist,
daß diese Stempel-Ordnung mit dem Januar, des 1742.
Jahres seinen Anfang nehmen, und bis dahin alle un-
gestempelte Documenta und Schriften in ihren Valeur
und Krafft verbleiben, also werden alle Unsere hohe und
niedere Schleßische Collegia, Instantien, Gerichte, Herr-
schaften, Advocati, Procuratores und Einwohner über
diese Befehl-mäßige Ordnung und alle deren Puncten
und Clausula ohne Ausnahme zu halten und sich dar-
nach zu achten, insbesondere aber Unser Nieder-Schle-
sisches Officium Fisci und dazu gehörige Fiscalische Be-
dienten, auf die Contravenienten ein wachames Auge
zu halten, und so viel an ihnen ist, darüber mit zu hal-
ten wissen. Allermassen, dafern einer oder der an-
der diesem zuwider handeln, etwas übergeben, oder zum
Bescheide erhalten würde, welches nicht auf dergleichen
Papier geschrieben, solches nicht allein als ungültig
verworfen, sondern auch sowohl derjenige, der es ein-
gegeben, als der es angenommen und ausgefertigt,
deshalb behörig angesehen, und zwar ein Advocat, Pro-
curator oder Solicitant, der etwas auf ungestempelten
Papier übergiebet, 1. Rthlr., die Rätthe, Magistrate,
Richter so dergleichen angenommen, das Präsentatum
darauf gesetzt, resolviret, und nach der Ausfertigung
unterzeichnet, 4. Rthlr., die Secretarien, Cangeley-
Verwandte, Amts- Gerichts- und Stadt-Schreiber,
wie

wie auch Notarien, so auf ungestempelt Papier etwas
ausgefertiget, 2. Rthlr. Straffe unserm Fisco erlegen,
und in Entstehung gültlicher Zahlung sofort deßhalb ex-
quiret werden, davon der Denunciant den dritten Theil
zu genießen hat, das übrige aber Unsere Bedienten in
der Stempel-Papier-Cammer berechnen sollen. Da-
mit es aber auch nicht an Stempel-Papier fehlen mö-
ge, so haben Wir zu dem Ende allergnädigst resolvir-
et, daß darzu eine besondere Stempel-Cammer in Bres-
lau angeleget, und aus solcher das ganze Land versor-
get werde; Wie Wir dann Unserer Breslauischen Krie-
ges- und Domainen-Cammer hierdurch allergnädigst
aufgeben, dafür zu sorgen, daß in allen Accis-Ämtern
in denen sämtlichen Städten des Herzogthums Nieder-
Schlesien ein genugsamer Vorrath von Stempel-Pa-
pier gehalten werden möge, damit sich niemand mit
Mangel desselben entschuldigen könne. Berlin den
24. Dec. 1741.

(L. S.)

Friderich.

Nachdem Ihro Königl. Majest. auch
allerhöchst entschlossen; den Gebrauch derer
gestempelten Carten, so wie solcher in Dero
andern Landen eingeführet, auch in Nieder-
Schlesien zu verordnen, so haben höchst Die-
selben dieses durch ein gleichmäßiges Edict
und Verboth publiciret, mit keinen unge-
stempelten Carten zu spielen, zu Beybehal-
tung des Commercii aber, doch mit unge-
stempelten Carten zu handeln, und solche
Zweyter Band XXII. Stück. B b b nach

nach fremden Landen zu debitiren. Der vollständige Inhalt dieses Königl. Edicts ist nachfolgender:

Sir Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ktz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer Oberster Herzog in Nieder-Schlesien, 2c. 2c.

Ehun Kund und fügen Jedermänniglich zu wissen, daß Wir allergnädigst resolviret und gut gefunden haben, den Gebrauch der gestempelten Carten so, wie solcher in Unserm Königreich Preussen, und allen Unsern Provinzien und Landen eingeführt worden, auch in Unserm Herzogthum Nieder-Schlesien introduciren, und solches durch dieses offene Patent zu Jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen. Wir befehlen und ordnen demnach:

I. Daß in Breslau eine Carten-Cammer angeleget, und daselbst beständig ein guter Vorrath von allerhand Sorten Carten gehalten werden soll, damit ein jeder die verlangte Sorten, für baare Bezahlung erhalten könne.

II. Soll an diesem Orthe auch die Stempelung derer Carten geschehen, und zum Debit von daraus, alle andere Städte in Nieder-Schlesien mit gestempelten Carten hinlänglich versehen werden.

III. Sollen sowohl die Deutsche, als Französische und Pohlische Carten, nach ihrer Bonität zu 2. 3. 4. und 6. Egl. gestempelt, und der Stempel mit der Saxe, darauf mit rother Farbe gedruckt werden,

IV. Wo

IV. Wollen Wir, daß keiner in Unserm Herzogthum Nieder-Schlesien, wes Standes und Würden er auch immer seyn mag, vom 1sten Februarii 1742. an, sich unterstehen soll, mit andern, als mit dem rothen Adler, nach beygehendem Abdruck, gestempelten Carten zu spielen, bey Zehen Rthlr. Fisealischer Straffe, davon ein Drittel denen Armen, ein Drittel dem Denuncianten, und ein Drittel denen Bedienten bey der Carten-Cammer zufließen soll.

V. Nun würden Wir zwar, zu Vermeidung aller Unterschleiffe, auch bey nahmbhafter Straffe verbiethen, daß niemand von denen Kaufleuten, mit ungestempelten Carten handeln sollte. Da Uns aber wissend, daß viele Carten von hier außer Landes debitirt werden, und Wir die Wohlfahrt Unserer Lande, und die mit solcher verknüpfte Aufnahme des Commercii zu Unserm Augenmerk haben; Als wollen Wir zwar erlauben, daß die hiesigen Kaufleute ganze Paquete Carten zum auswärtigen Debit führen dürfen: es müssen aber dieselbe durchaus nicht einzelne Spiele debitiren, noch vielweniger an die Landes-Einsassen bey Hundert Rthlr. Fisealischer Straffe verkaufen.

VI. Wie dann auch denen Carten-Machern bey Zwanzig Rthlr. Fisealischer, oder nach Befinden, bey proportionirlicher Leibes-Straffe, und völliger Belegung ihres Handwercks, hierdurch verbothen wird, ihre fabricirte Carten an niemand anders, als entweder an Unsere Stempel-Cammer, oder an Kaufleute, so sie auswärts debitiren, zu verkaufen, durchaus aber keine einzelne Spiele, es sey auch an wem es wolle, abzusetzen.

VII. Diejenigen, so noch einen Vorrath von Carten haben, und solchen entweder zu Spielen, oder zum Einländischen Debit brauchen wollen, müssen solche, und zwar in Breslau binnen 8. Tagen, in andern Städten und aus dem platten Lande aber binnen 3.

B b a

B b a

Wochen, vom Tage der Publication dieses Edicts, zur Stempelung bey der Carten-Cammer in Breslau einbringen; Wiedrigenfalls sie in die vorhin benannte Straffe verfallen seyn sollen.

VII. Damit aber auch kein Mangel an gestempelten Carten im Lande seyn möge; So soll in denen Nieder-Schlesischen Städten bey denen Accise-Casssen allemahl eine Quantität von allerhand Sorten vorrätzig gehalten, oder besondere Factors, bey welchen solche zu bekommen; bestellt werden, auch dem Factor vom Reichs-Thaler zum Douceur oder Provision ein Groschen sechs Pfennig zu gute kommen, desgleichen dem Käufer, so solche von der Carten-Cammer nimmt, auf jeden Reichs-Thaler so viel an Carten gut gethan, und ihnen auf der Cammer Kosten franco übermachtet werden. Dagegen muß keiner bey Vermeidung Fünftl. Straffe vor jedes Spiel Carten, sich unterstehen, die Carten höher, als sie gestempelt seyn, zu verkaufen.

IX.

Pasiren die gestempelte Carten aller Drithen Zoll- und Accise- frey.

Und endlich befehlen Wir allen hohen und niedern Collegiis, imgleichen denen Land- und Steuer-Räthen, auch Beamten und sämtlichen Magisträten, fürnehmlich aber Unserm Officio Fisci und dazu gehörigen Bedienten, in Unserm Herzogthum Nieder-Schlesien, hiernach so gnädigst als ernstlich, sich hiernach allergehorsamst zu achten, und mit Nachdruck darüber zu halten, daß diesem gehörig nachgelebet werde; Wie denn auch, damit sich niemand einer Unwissenheit entschuldigen könne, dieses Patent durch den Druck publiciret, und sowohl in denen Städten, als auf dem platten Lande, in locis publicis, angeschlagen werden soll. So geschehen und gegeben Breslau den 2. Jan. 1742.

(L. S.)

Friderich.

§. 4. Wie

§. 4.

Wie die Haupt-Stadt Breslau noch im vorigen Jahre, der Sitz des Königl. Preussischen General-Feld-Kriegs-Commissariats gewesen, so ist nunmehr ein anderweitiges Königl. Feld-Kriegs-Commissariat in der Haupt-Stadt Olmütz in Ober-Schlesien wirklich angelegt, und bereits eröffnet worden, von denen schon in unserm 20sten Stück gemeldeten Herrn Geheimen-Rath von Beggerow und dem Herrn Kriegs- und Domainen-Rath Eöllner. Und wie die bisherigen beorderten Regimenter aus Nieder-Schlesien, ihren Marsch dahin genommen haben, so sind auch gleichfalls noch andere Regimenter zu Verstärkung der Armee aus denen Königl. Preuss. Landen, auf den Marsch dahin begriffen, davon nur kürzlich wiederum ein Corpo von 40. Mann Königl. Feld-Jäger bey Breslau vorbeymarschiret, und man erwartet auch die Avant-Garde dieser sämtlichen Trouppen mit nächsten eben daselbst.

Da hingegen die öfters allda eintreffenden Transporte von Recrouten, nur in die Bestungen, unter die neu-errichteten Regimenter vertheilet werden.

W b h 3

Was

Was aber insbesondere den Marsch des schon in unsern 20sten Stück erwähnten, Alt-Donaischen Regiments, anbetrifft, so auf den Marsch aus Wesel begriffen gewesen; So ist dasselbe der höchst-rauben Witterung, und ungemein üblen und beschwerlichen Weges obgeachtet, den 7ten Febr. wiederum aus Hornburg aufgebrochen, und hat seinen Marsch über Wernigerode, Quedlinburg, Ermsleben, Bernburg, nach Cöthen fortgesetzt, woselbst es den 15. angelangt; Von da ist selbiges ferner über Bitterfeld, Döben, Schilda, Dicksaß, Meissen, Radeberg, und Bischoffswerda marschiret, und den 27. in Budisin angekommen, worauf es über Weissenberg, Görlitz und Lauban, den 5ten Martii in Greiffenberg eingetroffen, von da aber den 8ten über Hirschberg, nach Schweidnitz gelangt. Dieses Regiment so aus 12. Compagnien bestehet, marschiret in 2. Colonnen denen also jede sechs Compagnien ausmacht, und ob zwar die 2te Colonne eben den obgedachten Marsch der ersten Colonne genommen, so ist doch solche als lezeit, derselben erstlich 2. Tage später nachgefolget, und durch oben genannte Städte marschiret.

Den

Den Chef dieses Regiments haben wir schon jüngsthin gemeldet, und es ist der Herr Obrist und Commendant der Stadt und Befestigung Brieg, Hautcharmois.

Die Nahmen aber von denen 6. Compagnien der 1. Colonne sind, Grenadier Cap. von *L' Inne*. Die Leib-Compagnie, Obrist von Borek, Maj. von Hülsen, Capit. von Borek, und Capitaine von Beaufin. Die übrigen 6. Compagnien von der 2ten Colonne hingen heißen, Grenadier Capitaine von Ellert, Major von Kurssell, Capitaine von Mosell, Capitaine von Radecke, Capitaine von Flank, und Capitaine von Haagen.

§. 5.

Ob wir zwar fest entschlossen sind, alles dasjenige aus gegenwärtigen Nachrichten wegzulassen, was nicht zu unsern Absichten gehöret, und noch vielmehr, was denenselben zuwider scheinen möchte, so sind wir doch überzeugt, daß der Leser in dieser Sammlung, so viel Spuren, von der Tapfferkeit derer Königl. Preussischen Husaren, wird angetroffen haben, daß er hoffentlich dasjenige Lob mit Vergnügen lesen wird, welches eine poetische Fe-

Bbb 4

der,

ber, insbesondere denen sogenannten Todten-Köpfen, so gegenwärtig completiret werden, bey ihrem Marsch nach der Königl. Preussischen Armee, in einem wohlfließenden Gedichte, beygelegt hat. Dieses führet den Titel: Zufällige Gedanken, über das schwarze Husaren-Corps Sr. Königl. Majest. in Preussen, genannt die Todten-Köpfe, und dessen völliger Inhalt ist nachstehender:

VIRGILIUS:

Olli per dumos, per proxima meta viarum
Armati tendunt: it clamor, et agmie facto
Quadrupedante putrem fonitu quatit ungula campum.

Anonymus:

Sie reiten durch Hecken, und übers Gehege,
Und folgen dem nächsten und richtigsten Wege:
Und wenn nun der Hauffen ganz nahe darbey,
So greiffet er zum Sebel mit großem Geschrey:
Dann thut er den Anfall trap, trap, trap de topp
Mit schiessenden Fugel, in vollen Galopp.

So brechet die Lorbern in kommenden Jahren,
So siegreich, so herrlich, ihr tapffern Husaren:
Erneuret die Kräfte, und krönet die Bahn,
Wie ihr es in Schlesien würdlich gethan.

Der

Der Oder-Strom pflanket euch ewige Palmen;
Die Reisse bewässert die die schiessenden Halmen:
So Breslau, Groß-Glogau, als Reisse und Brieg,
Bezeichnen die Thaten, bekräftigen den Sieg:
Zwar diese mit zitternden, donnernden Krachen,
Doch jene bey herrlich frolockenden Lachen.

Geht weiter, befördert so Friede als Ruh:
Der Rübzahl sieht euch beyrundernde zu,
Und will fast in seinen beschneyten Sudeten
Ob eurer besügelten Ankunft erröthen:
Schreibt hier nur mit Blute in ewigen Stein
Der siegenden Preussen Gedächtnisse ein;

Doch ruht nun von jagen von meheln und würgen:
Erhohlt euch und setzt euch in Bdm'schen Gebürgen.
Geneuß nur, o Martis besügelte Zucht,
Nun endlich des Sieges errungene Frucht.

Erfüllet die Lüfte mit Jubel-Getöne
Ihr Preussischen Friedrichs geliebtesten Söhne!
Erhöhet, erhebet, so Adler als Schwerdt,
Euch schäset der König der Liebe selbst werth;

Deswegen bekommt ihr noch mehrere Brüder:
Er machet mehr Hauffen, mehr Hotten, mehr Glieder.
Er sondert, er lasset mit weisem Bedacht,
Schwarz, roth, grün, blau, grau, braun, in aller
hand Tracht,

Und theilet die flüchtige, fliegende Horden
In Osten, in Westen, in Süden, in Norden:
Er zeichnet am Stirnen, wie ehmalß (*) den Mann,
Dem Feinden zum Schrecken den Todes-Kopff an.

B b 5

Dem

(*) Von denen, die an die Stirnen gezeichnet wurden, der Heil. Schrift nicht zu gedencken, so war dieses bey den Griechen und Römern bekandt.

Dem Feuer im Sturme die Stirne zu drehen:
Dem Tode das Blaue im Auge zu sehen:
Zu brechen die Palmen der lieblichen Frucht:
Zum Nach'as Erschrocknen auf schüchterner Flucht:
Die Erde mit feindlichem Blute zu färben:
Zum Fall oder Leben, zum Sieg oder Sterben;
Euch selbst zu der Ehre, zur Krone, zum Ruh,
Dem Lande zum Besten, dem König zu Ruh.

Ihr traget die Farbe der heiligen Leute:
Drum wird euch vom Tode die reichste Beute:
Euch theilt sie das Glück als Lieblingen aus:
Euch windet sie Kränze und Blumen zum Strauß:
Es bebeth die Hölle, die Teufel (**) erzittern,
So bath ihr euch, Geister im Felde laßt wittern.
Bellonen ergötzt die seltene Tracht
Mars jauchzet mit frolichem Munde und lacht:

Zwar ist euch im Schwarzen die Sonne beschwer-
lich, (**)

Doch

☉ nigrum, item ☉ inurebant Græci: nomen domini, nec non literam F. Romani. Derling de Servis literatis S. 11. seqq.

(**) Im Schleßischen Riesen-Gebürge wird ein gewisser Abgrund die Hölle genannt: Und die Frankosen nannten die Oesterreichischen Husaren in der Campagne am Rheinstrom 1736 des Kayfers Teufel, über welche doch die Brandenburgischen Geister sind.

(***) Aus der Optic ist bekannt, daß die schwarze Farbe die Sonnen-Strahlen gleichsam verschlucket: daß schwarze Sachen eher an der Sonne warm werden, als weisse; ja daher die schwarzen Kleider des Sommes beschwerlicher zu tragen, als andere: wie der grosse Newton und Wolff es ausgeführt.

Doch send ihr dabey auch den Feinden gefährl. (****)
Der Anblick vom Schwarzen wirct her als ihr,
Beherste Husaren! o Preussische Zier!

So konnten die Deutschen den Römernein Schrecken,

Mit gräßlichen Häuten von Thieren erwecken,
So setzten sie alle in Furchten und Grauß:
Sie sahen dem Tode selbst fürchterlich aus.
Ja Barus verscherzte Völcker und Leben
Und musste der Deutschen Ruhm sterbend erheben.
Ihr thut es den tapfferen Eltern zuvor.
Euch öffnet die Fama zur Ehren das Thor:
Sie winkt euch, sie schenkt euch die lieblichsten Blicke
Und sieht stets auf Friedrich, den König zurücke.

Es zeigt sich der Adler mit Blize und Schwerdt;
So macht euch dann fertig! und sattelt das Pferd;
Ergreiffet den Sebel; sticht feste im Bügel;
Nun zieht die Pistolen; laßt schießen den Zügel;
Und jaget als rasend de tappe, de topp
Dem Feinde entgegen in vollem Galopp.

Halt stille! rechts lehrt euch: Was da vor ein Lermen?
Ich höre die wütenden Feinde schon schwermen;
Es zittert die Erde; es wirbelt der Staub;
Nun machet euch fertig zur Beute und Raub;
Blas't Lermen! gebt Feuer! daß donnert u. blizet,
Daß Reuter samt Pferde gleich Anfangs erbizet;
Brecht ein in die Flanquen; Kommt ihnen zuvor;
Und

(****) Man weiß ferner ex Opticis, daß starkgefärbte Objecta näher scheinen, weil sie das Auge stärker bewegen, folglich schwarz das Ansehen der Person vergrößert und sich seiner Gegenstände fürchterlich zeigt. Schmiech Bibl. Mathematic.

Und öffnet zum Siege euch Thüre und Thor;
Gewöhnt euch zu riechen den schweflichten Nebel,
Und färbet im Blute der Feinde den Sebel;
Beweist euch, ihr Schwarzen! dem Tode stets gleich
Und füllet mit Hauffen sein furchtames Reich;
Ja zeigt den Todten-Kopff recht vor der Stirne,
Legt ihnen den Sebel fein tief ins Gehirne;
Behauptet die Wahlstatt und werft sie zu Hauff;
Und pflanzet die Palmen des Friedens darauf;
So wünschet ein jeder; so lachet Irene;
Drum haltet euch tapffer, ihr Preußischen Söhne!
Doch denckt auch; Ihr traget ein geistliches Kleid;
Drum zeigt euch als Priester, seyd stetig bereit
Zu leben, zu sterben, Euch selbst zu gute
Färbt, waschet euch in dem gereinigten Blute
So liebt euch der König; so preist euch die Welt;
So ziehet ihr endlich ins himmlische Feld.

§. 6.

Wir kommen nunmehr auf die zu ertheilenden Nachrichten von denen verschiedenen Armeen/ und unserer Ordnung gemäß/ sollten wir allhier zuvörderst einen Bericht ertheilen/ von denen Unternehmungen der Königl. Preuß. Allein da dieselbe gegenwärtig mit Dero andern hohen Allirten gemeinschaftlich agiret/ so versparen wir solches bis weiter unten. In dessen gehöret doch dieses insbesondere noch hieher/ welches wir von Monath Januario nachzuholen haben/ daß allbereits am 29ten desselben Monats/ die Erb-Huldigung von der souverainen Grafschaft Glaz/ zu Folge des in unserm 20. Stück mitgetheilten aller-

gnädig-

gnädigsten Convocations-Patent/ im Nahmen Sr. Königl. Maj. in Preussen/ durch des Erb-Prinzens Leopold von Anhalt-Deßau-Hochfürstl. Durchl. von denen sämtl. Hrn. Ständen und Vasallen/Geistlichkeit und Städten/würcklich eingenommen worden/ bey welcher Gelegenheit auch auf Königl. Befehl daselbst etl. tausend Gulden unter das Volk sind geworffen worden. Ob zwar sonsten das darbey gelegene Schloß/ denen Nachrichten zu Folge/ sich noch nicht ergeben/ weil man es Königl. Preuß. Seitß vor unnöthig gehalten/ solches mit Gewalt anzugreifen/ da die darinnen befindliche Besatzung einen Mangel an Wasser leidet/ und also von selbst zur Ubergabe wird genöthiget seyn.

§. 7.

Unserer gemachten Einrichtung gemäß/ wenden wir uns zu denen Armeen nach Ober-Oesterreich und Bayern, ob wir zwar aus Ober-Oesterreich dem Leser keine andre Nachricht mitzutheilen haben/ als diese/ daß von Linz und Ober-Oesterreich Deputirte nach Wien abgegangen sind/ Ihro Majest. der Königin vor die Befreyung ihres Vaterlandes Dank abzustatten/ und sie haben darbey ein besonderes Vergnügen bezeigt/ daß solches durch ihren Landsmann den Graf von Khevenhüller geschehen ist/ welchen alten General sie wegen seiner Erfahrung den andern Eugen nennen. In dem Tage-Register aber von den Bewegungen der Königl. Ungarischen Armee/ sind wir

wir in unserm vorbergehenden Stück/ bis zum Anfang des Monaths Februar gekommen/ und wir haben dieselbe in der Gegend von Straubing verlassen.

Den 9ten besagten Monaths/ ist von dieser Armee ein Detachement nur auf 3. Meilen von der Stadt Regensburg entfernt/ zu stehen gekommen/ wodurch der Magistrat besagter Stadt in einige Unruhe gerathen/ und auch deswegen ein paar Thore von dieser Seite/ so gleich hat sperren lassen; Allein da noch selbigen Tages gegen Abend ein Rittmeister/ Baron von Kettler sich daselbst eingefunden/ mit der mündlichen und schriftlichen Versicherung an den Magistrat/ von dem commandirenden Obristen besagten Detachements/ dem Grafen Rudolph von Palsy/ daß allen unter ermelde-ten Obristens Commando stehenden Husaren/ bey Leibes und Lebens/ Straffe verbotzen sey/ nicht die geringste Excesse oder Aufforderung/ gegen die Stadt Regensburg/ noch deren Territorium und Einwohner zu beginnen/ so verlor man grösstentheils die gehabte Furcht wieder/ und der Magistrat übersandte auch deswegen durch einen Beamten/ zu noch mehrerer Versicherung/ dem hochgedachten Herrn Obristen eine von ihm verlangte Grenz-Specification. Da indessen aber die Königl. Ungarischen Truppen/ bey nahe fast in das Herz von Bayern eingedrungen/ und das Land un- gemein mitnehmen/ so will es so gar, denen in
Regen-

Regensburg annoch befindlichen Gesandtschaften bald am Unterhalt gebrechen/ weswegen man auch schon in Vorschlag gebracht/ die dasige Reichs-Versammlung nach Eöln oder Mühlhausen zu verlegen/ obwohl zur Zeit viele hierzu keine Lust bezeigen.

Bev Erwähnung der Stadt Eöln/ können wir auch nicht ermangeln zu melden/ daß so vergnügt der Magistrat zu Regensburg/ über die obgedachte Versicherung aller Sicherheit/ müsse gewesen seyn/ so angenehm müsse auch dem Magistrat zu Eöln das Schreiben des Herrn General-Intendanten der Französischen Armee aus dem Haupt-Quartier Urdingen/ gewesen seyn/ so derselbe zu Anfange des Monaths Februar erhalten/ mit Vermelden/ die Zahlung für die im verwichenen Herbst an gedachte Armee überlassene Früchte abzuholen; Woraus auch ein Raths-Deputirter nebst einem Syndico nach dem Haupt-Quartier abgereiset/ und allda die Summa von etliche 20000. Thaler/ sowohl richtig in Empfang genommen/ als auch glücklich zurückgebracht.

Wir fahren aber wiederum in unsern Tage-Register fort/ und melden/ daß von dem 9ten bis zum 14. Febr. zwischen einem Kayserl. Ehur-Bayerischen Corpo von 3. Regim. Cavallerie nebst einiger Infanterie/ und denen Königl. Ungarischen Truppen von etwan 1800. Mann/ unter dem Hrn. Gen. Berenklaui/ zwischen Ingolstadt und Landsbut in der Gegend
von

von Maynburg und Limkirchen / verschiedene Scharmügel vorgefallen sind. Der Verlust ersterer Seits / hat auffser denen Blefirten / in 34. Mann bestanden / worunter sich verschiedene Officers und der junge Herr Graf von Thöring Senfeld / Cornet von dem Thöringischen Cuirassier-Regiment / mit befunden. Die Anzahl der Kriegs-Gefangnen aber hat sich auf 299. Mann erstreckt / wobey auch noch 150. Pferde und 2. Standarten erbeuthet worden / darauß sich hingegen die übrigen Kayserl. Chur-Bayerischen Troupen / nach Ingolstadt zurückgezogen / wohin auch bereits die zwey jüngern Kayserl. Prinzeßinnen / von München in Sicherheit sind gebracht worden. Wieviel man aber bey diesem Scharmügel eigentlich Todte und Blefirte Königl. Ungarischer Seits gehabt hat / bringen die Nachrichten nicht zuverlässig mit / welche nur etlicher Mann und Pferde theils getödtet / theils blefirter erwehnen / und daß sich unter denen Verwundeten auch der Obrist-Wachtmeister Wolcknar mit befinde. Indessen ist die Nachricht von diesem Scharmügel am 19. Febr. durch dem Königl. Feld-Courier Stapel / nebst 2. eroberten Kayserl. Chur-Bayerischen Standarten und 1. Fahne nach Wien überbracht worden.

Den 13. ist der General-Feld-Marschall Graf von Khevenhüller / von Braunau über Alt-Deettingen zu Landeshut angekommen / welcher Ort sich gleichfalls denen Königl. Ungarischen

schen Troupen ergeben. Als sich aber fast zu gleicher Zeit die diesseitigen Königl. Ungarischen Völcker / der Haupt- und Churfürstl. Residenz-Stadt München genähert / so hat auch diese Stadt / nachdem die dasige Cangeley vorher nach Augspurg gebracht worden / denen Nachrichten zu Folge / bereits am 12ten Febr. sich zur Übergabe verstanden / weswegen auch die Capitulations-Puncte dieser Stadt

Am 14ten zur Approbation des Feld-Marschalls / Grafen von Khevenhüller / nach Landeshut überschickt worden. Es hat solche aus 14. Puncten bestanden / und wir haben das Vergnügen / solche nach ihren völligen Inhalt mitzutheilen / wie folget:

Artic. I.

Die allhiefige Stadt würde an den Herrn Obrist-Menschen / nach erfolgter Ratification Sr. Excellenz Herrn Feld-Marschall Grafen von Khevenhüller / übergeben und der allhier befindlichen Garnison sämtlichen Officers, Artilleristen, und was von dem Militär dependirt, ein freyer Abzug mit all ihrem Vermögen und Angehörung nach Ingolstadt verstattet, und zu Wegbringung alles dessen die nothwendige Vorspann und Wagen gratis verschafft werden.

Es wurde dieser Articel in so weit accordirt, doch aber, vermög des 2ten Artic. meiner gethanen Proposition nach, ohne Gewehr und Ammunition auszuziehen erlaubt.

II.

Denen beyden Herren Commandanten solle erlaubt seyn, über die Artillerie, Munition und sämtliche Kriegs-Geräthschaften in denen Zeug-Häusern, oder wie selbe sich immer befinden, ein Inventarium zu verfassen, all befundenen aber unangegriffen allhier verbleiben.

Dependirt von dem Hrn. General-Feld-Marschall, Grafen von Khevenhüller Excellenz und würde es selber gnädig accordiren.

Zweyter Band XXII. Stück. Ccc

Mie

III.

Niemand, so wohl von denen Militair, als Civil Personen, noch auch dem Land- u. Volk, ist zu Kriegs-Diensten zu zwingen, auch denen Deserteurs, da einige sich allhier befinden solten, Pardon zu ertheilen.

Accordiret.

IV.

Im Fall ein Officier oder Militair-Person in seinen eigenen Geschäften oder Krankheit halber allhier zurück zu bleiben gehalten seyn würde, solte denselben auf gewisse Zeit frey stehen, sodann aber der freye Abzug verstattet werden.

Accordiret.

V.

Die Capitulation soll von Sr. Excellenz Herrn Feld-Marschall Grafen von Khevenhüller, derer Observirung willen unterzeichnet und bestätigt werden, bis dahin alles in statu quo, anßer das Neuhaus-Thor, wie hernach zu vernehmen verbleiben.

Accordiret, wie nicht mehr als billig, eine Haupt- und Residenz-Stadt distinguiret werden muß.

VI.

Eine gesamte Landschaft, sämmt. Stände, mithin allhiefige Haupt- und Residenz-Stadt sollen bey ihren alten Freyheiten und Privilegien unverrückt gelassen, und hierinnen nicht im mindesten tourbiret werden.

Werden Ihro Königl. Majest. in Ungarn und Böhmen allergnädigst accordiren.

VII.

Die Kaiserl. Residenz allhier, dann ingleichen umliegende Lusthäuser sollen mit den Meubles, Mahlereyen, und was hierzu gehörig, dann der Kunst- und Sattel-Kammer, Marstall, Gestätt, auch was zu derer Verpflegung vorrätzig, ingleichen die Archiven, Bibliotheken, Jagd-Gezeug, und allem, was Ihro Kaiserl. Majest. gehörig, nebst dem Salz-Wesen zu Reichenhall und Traunkstein unberührt verbleiben, und zu deren Sicherheit lebende Salva Guarde an die erforderliche Orte gestellet werden.

Ebenet Gestalt wird solches gnädig accordiret werden, weilen es von höherer Disposition dependiret.

VIII.

Ein gleiches solle auch bey denen Wohnungen derer ab- und anwesenden Kaiserl. Herrn Ministorum, dem Land- und

und Zeug-Haus, Cavaliers und Ständen auf Verlangen geschehen.

Accordiret.

IX.

Alle Plünderung sowohl in Stadt und Märkten als dem blatten Land soll zu keiner Zeit, auch unter keinerley Prätext, verstattet werden, dann jedem sein Vermögen, und was in hiesiger Stadt vom Land herein geschlehtet worden, unberührt verbleiben, auch von denen Leuten deren Eigenthümern erlaubt seyn, solches wieder ohne Entgeld nach Haus zu bringen, ingleichen die Zufuhr an Victualien in hiesige Stadt ohngeperret verbleiben.

Accordiret.

X.

Gesamte Kaiserl. Diasterien und Civil-Beamte auch Bediente werden bey deren Stellen und Gehalt, ingleichen die Invaliden und Wittwen bey ihren Pensionen gelassen.

Dependiret von höherer Disposition.

XI.

Sollen einige Passports ertheilet werden, um das Vorgegangene an seine Stellen berichten zu können.

Accordiret.

XII.

Falls in allhiefige Haupt- und Residenz-Stadt eine Garnison verlegt würde, solche in regulirter Mannschafft bestehen, und werden Sr. Excellenz der commandirende Hr. Feld-Marschall, selbst am füglichsten finden, daß die Troupen in Casernen verlegt werden.

Werden Sr. Excellenz der commandirende Herr Feld-Marschall gnädig accordiren.

XIII.

Das eitter allhiefigen Stadt angehörige Zeug-Haus soll mit allem inbehaltenen derselben in Salvo unberührt verbleiben.

Ebenet Gestalt.

XIV.

Nach Unterschreibung dieser Puncten soll dem Hrn. Obrist von Menzel das allhiefige Neuhaus-Thor eingeweiht werden.

Acc

So

Soll in allen treulich nachgelebet werden. München/
den 13. Febr. 1742.

(L. S.) J. D. von Menzel, Obrister.

(L. S.) Magnus, Abbt in Benedict-Bayern.

(L. S.) Frank Freyh. von Freyberg.

(L. S.) Frank Peter Freyh. v. Rosenbusch.

(L. S.) C. A. J. Barth.

Ob nun zwar der Prinz von Hildburgs-
hausen so gleich einige Detachements nach
Nymphenburg/ Schleisheim/ und andere Lust-
Schlösser abgehen lassen / mit der Ordre die-
sen Schlössern keine Beschädigung zu zufügen;
So sind dennoch die Anforderungen gar bald
erfolget. Denn so sind in die Haupt-Stadt
München 500. Husaren auf Execution einge-
rückt/ die von derselben verlangte Brandscha-
zung von 100000. Gulden/ einzutreiben. Dem
prächtigen Lust-Schloß Nymphenburg aber/
ist gleichfalls angedeutet worden / sich mit
20000. Gulden zu lösen.

Und am 15ten hat der Ungarische Obrist-
Lieutenant Freyherr von Trieb/ der Chur-Bay-
rischen Regensburg. Vorstadt Amhoff/ bedeu-
ten lassen / bey Vermeidung der Execution/
Brand und Feuers / binnen 48. Stunden
12000. Gulden/ nach Deggendorf zu über-
schicken / welches auch ohn Zweifel würde ha-
ben erfolgen müssen / wann nicht der dasige
Oesterreichische Gesandte auf Ansuchen des
Raths/ sich vor die Stadt Amhoff interessiret
hätte / daß die Summe bis über die Helffte
herun-

herunter gesetzt worden / welches Quantum
alsdenn durch 4. Husaren abgeholt worden.
Ob aber der herumliegenden Dorfschaft/ wel-
cher zu gleicher Zeit bedeutet worden/ auch bin-
nen gleicher Frist 8000. Gulden zu liefern/
ebenfalls einiger Erlaß angediehen / kan man
nicht wissen.

Noch an eben diesem Tage/ des Nachts
um 10. Uhr/ haben sich die Königl. Ungarischen
Husaren / auch in des Reichs Vice-Canzlers
Graf von Königsfeld zugehörigen Herrschaft
Egglosheim eingefunden / und daselbst nicht
allein 2000. Gulden Brandschatzung eingetrie-
ben / sondern auch von den Einwohnern hier
und da 451. Gulden nebst vielen Getrennde er-
presset.

Indessen sind besagte Husaren/ auch noch
in das Städtgen Maynburg gekommen/ wor-
innen sie/ weiln sich die dasigen Bürger nebst
den darinnen zeleghen etlichen Compagnien
Soldaten / gar nicht haben ergeben wollen /
und sich aufs äußerste gewehret/ nicht allein al-
les nieder gemacht / sondern auch den ganzen
Ort in Brand gesteckt haben.

Endlich ist auch das Schloß Rosenho-
fen von denen Königl. Ungarischen Troupen
besetzt worden/ und Wasserburg hat sich gleich-
falls an dem Herrn Obrist-Lieutenant Menzel
Ecc 3 ergeben/

ergeben/ nachdem die darinne gelegene Landmiliz das Gewehr und Montur abgelegt/ und sich mit Zurücklassung vieler Ammunition/ Proviant und Fourage/ wieder nach Hause begeben hat.

Die ganze Königl. Ungarische Armee hat sich indessen gegenwärtig wiederum an die Donau gezogen/ bey welcher sich der Feldmarschall Graf von Khevenhüller eine ungemeine Liebe erwirbt/ dadurch/ daß er denen Troupen/ von dem eingetriebenen Contributionsgeldern/ die rückständigen Summen bezahlt. Sonst läßt derselbe gegenwärtig auch/ so viel Fahrzeuge als nur zu haben/ zusammen bringen/ und schaffer darauf theils viele Stämme Holz fort/ theils auch die gemachte Beute. Ob aber die Nachricht von einem bey Mehlstadt vorgefallenen Treffen/ in der Wahrheit beruhe/ desgleichen ob die in Tyrol zusammengezogenen Völker/ nebst denen Landtruppen/ und 1400. Scharf. Schützen/ so insgesamt etliche tausend Mann ausmachen/ durch den Haupt. Paß von Tyrol Schärnik/ wie auch durch den Paß Kuffstein/ in das Churfürstenthum Oberbayern eingefallen sind/ davon werden wir vielleicht in den folgenden Stücke dem Leser die Gewißheit oder Unwahrheit melden können.

Nachdem aber am 20. Febr. der Hauptmann des Khevenhüllerischen Dragoner. Regiments Graf Ludwig von Starhemberg/ unter

ter Vorreitung 6. blasender Postillions/ mit der sichern Nachricht von der Ubergabe der Churbayerischen Haupt- und Residenz. Stadt München/ an die Königl. Ungarischen Troupen/ in Wien angelangt; So müssen wir noch melden/ wie daselbst den 25ten darauf/ in höchster Gegenwart Ihro Majest. der Königin/ wegen dieser guten Bottschaft/ in dasiger St. Stephans Metropolitan. Kirche/ unter dreymahli- ger Abfeuerung/ derer auf beyden Bastayen dasiger Festung/ gepflanzten Canonen/ wie auch unter einer dreyfachen Salve des auf dem Kirchhofe in Parade gestandenen/ löbl. Bayreuthischen Infanterie. Regiments/ das Te Deum laudamus abgesungen worden.

Sonst ist man auch selbst in der Stadt Wien auf alle mögliche Verstärkung der Armee, und andere benöthigte Veranstaltungen bedacht. Also sind Ihro Durchlaucht der Prinz von Hildburghausen/ nachdem derselbe daselbst das/ vor die aus Ungarn noch zu erwartende Troupen/ bestimmte Feld. Fuhrwesen/ worbey 400. neue Küst. Wagen befindlich/ besichtigt/ am 26. Febr. in aller Eyl nach Ungarn abgereiset/ um daselbst ein und andere wichtige Veranstaltungen zu treffen. So hat man auch wegen Annäherung der Allirten Armee/ bereits von da aus ein Commando/ nach der grossen Donau. Brücke/ zu Beobachtung dortiger Strasse postiret/ zu Commandirung aber einer Landmiliz/ auch allbereits den

Obrist • Wachtmeister / Baron Schlonig noch Mähren beordert. Und aus Kärnthen will man noch daselbst die zuverlässige Nachricht haben/ daß schon bisher viele Königl. Morlachen/ wie auch etliche tausend Eau-Stromer-Rangen/ sowohl zu Pferd als zu Fuß/ daselbst durchmarschiret sind/ man auch täglich noch einen anderen stärckern Haufen dergleichen Völcker allda erwarte. Sind nun diese Nachrichten/ wie auch die von dem glücklichen Fortgang der hier und da angestellten Werbung/ besonders aber in Wien/ so gegründet als man vorgiebt/ so ist nicht zu leugnen/ daß die Königl. Ungarische Armee/ dadurch eine ziemliche Verstärkung erlangen wird.

Darzu gehöret aber auch noch das neuerichtete Fürst Esterhasische Edel-Husaren-Regiment/ so aus 14. Compagnien besteht/ und theils blau theils grün gekleidet sind/ davon 4. bereits zur Armee nach Böhmen gestossen/ 6. aber am 20. Febr. wiederum aus Ungarn in Wien angelanget/ welche durch dasige Stadt und die Leopold-Stadt/ nach Enzersdorff und dasige Gegend gerückt/ woselbst sie die Ankunft derer noch übrigen 4. Compagnien erwarten sollen. Zu diesen kommet auch noch das löbl. Baron Andrasische Regiment zu Fuß/ davon bereits ein Bataillon durch Preßburg marschiret/ und unter Commando des Herrn Obrist • Wachtmeisters / Grafens von Kolnoffy ebenfalls des nächsten über Stampffen erwarte-

wartet wird/ denen auch nicht weniger die Graf Forgatischen und Baron Virarischen/ bald folgen dürfften/ da der Hr. Obriste Baron Andrasch beschäftigt ist/ die noch übrige Erfordernisse/ bey denen drey andern Bataillons/ nach Möglichkeit zu beschleunigen/ und soll man einem zum Vorschein gekommenen Verzeichniß Glauben beylegen/ so stehet ausser die zur Defension des Landes nöthige und in Ungarn zurückbleibende Miliz/ eine sehr ansehnliche Armee zum Marsch fertig/ welche sich an Infanterie auf 22666. Mann/ an Cavallerie 16000. an Slavoniern 8000. an Siebenbürgischer Cavallerie 5000. und an Croaten 5000. Mann/ zusammen aber auf 56666. Mann belaufen soll. Über dieses haben Ihro Majest. die Königin von Ungarn auch noch ins besondere/ an die dasigen Gespannschaften/ zu schleuniger Stellung ihres Auffig-Contingents/ und zu allgemeinen Land-Aufboth bereits Dero Circular-Befehle ergehen lassen/ und in Wien werden gegenwärtig die Festungs-Arbeiten mit neuem Eifer fortgesetzt/ so daß alle Prälaturen/ Clöster und Hauswirthe ansehnliche Summen darzu herzugeben verbunden sind. Denen Wallachen hingegen haben Ihro Majest. die Königin nur kürzlich einen Befehl zugeschickt/ sich eiligst zu versammeln/ und sich mit denen Tyrolern in Bayern aufs baldigste zu vereinigen/ dagegen Ihro Majest. ihnen versprochen/ sie zur Vergeltung von allen Auflagen zu befreien.

§. 8.

Wir müssen aber nunmehr unserm Leser auch auf der andern Seite von denen Kayserl. Chur-Bayerischen Veranstellungen einen hinlänglichen Bericht ertheilen.

Ob zwar Ihro Kayserl. Majest. entschlossen seyn sollen / bis nach gestillter Kriegs- Unruhe / in der Stadt Franckfurth am Mayn zu verbleiben / und Dero Residenz daselbst in dem Deutsch-Meister-Hause in der dasigen Vorstadt Sachsenhausen zu nehmen / so werden doch die Kriegs-Zurüstungen mit allem Eyser fortgesetzt / und Ihro Kayserl. Majest. haben auch allbereits Ihro Excellenz den Grafen von Seckendorff / nachdem derselbe Ihro Majest. der Königin von Ungarn sein Regiment vermittlest eines Schreibens resigniret / als würcklichen Geheimen Rath und General-Feld-Marschall in Dero Dienste zu nehmen / allerhöchst geruhet.

Die Ankunfft derer mehr erwähnten Hülffs-Völker / ist gleichfalls auch um desto eher zu vermuthen / da die nach Bayern bestimmte Chur-Pfälzische Troupen / bereits nicht allein die nöthigen Zelter / sondern auch schon am 23. Febr. ihren Sold auf 2. Monathe erhalten haben / und Ihro Churfürstl. Durchl. von der Pfalz / haben nicht weniger auch allbereits die Staabs-Officier dieser Troupen allerhöchst ernennet / davon wir nachstehende

nahm-

nahmhaft machen können: Der Herr General Graf von Marck / der Hr. General Graf von Harsecamp / der Hr. General von Hillesheim / der Herr Obrist und Commendant von Calonco / der Obrist und Commendant von Baaden / der Hr. Obrist-Wachtmeister von Follerille / der Hr. Major von Buchwitz / der Hr. Obrist-Lieutnant von Reizenstein / der Hr. Obrist-Lieutnant von Preysing / der Hr. Major Baron von Reusch / der Hr. Major von Hahfeld / 18. Capitains / 18. Lieutnants / 18. Fähndrichs / 1. Regiments-Quartier-Meister / 2. Adjutanten / 1. Regiments-Pater / 2. Regim. Wagen-Meister 1. Regiments-Fambour 10. Die bereits schon aufgebrochenen Troupen haben zwar Befehl erhalten / bis auf weitere Ordre Halte zu machen / und sollen iho bey Dünckelspiel stehen / indessen ist aus obigen ihr baldiger Aufbruch zu vermuthen.

Der in unserm 20sten Stück schon erwähnte starcke Succurs aus Franckreich / hat gleichfalls bereits am 23. Febr. seinen Marsch antreten sollen; und die von Ihro Königl. Majest. von Franckreich darzu ernannte Regimenter sind nahmentlich: Infanterie; Picardie / 3. Bataill. Normandie / 4. Bataill. Auvergne / 2. Bataill. Royal / 3. Bataill. Noailles / 3. Bat. Orleans / 2. Bat. Bretagne / 1. Bataill. Ap-pelgrün / 2. Bataill. d'Avrey / 1. Bataillon la Ferre / 1. Bataill. Bourbon / 2. Bataill. Languedoc / 1. Bat. Duras / 1. Bataill. la Marck / 2. Bat.

2. Bat. Boulonnois / 1. Bataill. Saintonges /
1. Bataillon Tournaisis / 1. Bataillon Forest /
1. Bataill. Bresse / 1. Bat. la Marche / 1. Bat.
Brie / 1. Bataillon Divares / 1. Bat. Beau-
fremont / 1. Batall. Nice / zusammen 40. Ba-
taillons. Cavallerie; Cuirassiers 3. Escadrons;
Pologne 3. Escadr. Clermont 3. Escadr. Rohau
3. Escadr. Cravattes 3. Escadr. Anjour 3. Esc.
St. Simon 3. Escadr. Noailles 2. Escadrons/
nebst den Dragoner-Regimentern / von Hav-
court und Languedoc / jedes von 4. Bataill.

Die Infanterie insbesondre / so jedes
mahl in 2. Bataill. marschiret / soll nachdem sie
zu Fort-Louis über den Rhein gegangen / nach-
stehende Marsch-Route nehmen: Den 23ten
Febr. von Fort-Louis bis Rastatt / 4. Stun-
den; den 24. bis Ettlingen / 4. und eine halbe
Stunde; den 25. bis Elmendingen / 4. Stun-
den; den 26. bis Pforzheim / den 27. Rast-
tag; den 28. bis Weysach / 4. Stunden; den
1. Mart. bis Weilindorf oder Feuerbach; den
2. bis Zell und Altbach / 4 Stunden; den 3ten
bis Uhingen / 4 Stunden; den 4ten Rast-
tag / den 5ten bis Eugen / 4 Stunden / den
6. bis Bespringen / 4 Stunden; den 7. bis Lan-
genau / 4 Stunden; den 8. bis Brenz 4 Stun-
den; den 9. Rast-Tag; den 10. bis Hochstätt /
4 Stunden; denn von da bis Donauwerth / 4
Stunden; Währet also dieser Marsch zwanz-
gig Tage / worunter 3. Rast- Tage gehalten
werden.

Die

Die Reuterey aber hingegen wird bey
Mannheim über den Rhein gehen / und es ist
auch schon am 23. Febr. daselbst an alle Dorff-
schafften Befehl ergangen / sich so wohl zur Ein-
quartirung als auch Fourage-Lieferung tertig zu
halten. So sind auch bereits viel Bauern mit
Wagen aufgebothen / zu besserer Fortbringung
besagter Völcker / und von der Besatzung in
Mannheim sind gleichergestalt 100. Mann com-
mandiret worden / die Wege auszubessern.

Von denen commandirenden Generals
aber dieser sämtlichen Troupen / so Ihro Köni-
gliche Majestät von Frankreich darzu ernennet /
können wir gegenwärtig keinen nahmhafft ma-
chen / als den Herrn von Mesmes Marquis von
Ravignan / und den Herrn Midoise / davon
der erste als Gen. Lieut. / der andere aber als
Marechal de Camp von Ihro Maj. allerhöchst
ernennet worden.

§. 9.

Unter diesen mächtigen Zurüstungen ha-
ben auch Ihro Kayserl. Majest. sich noch an-
gelegen seyn lassen / den zu vermuthenden / und
wie die Nachrichten besagen / bereits erfolgten/
Einfall in Bayern / von Seiten Tyrols / nach
Möglichkeit zuvor zu kommen / und haben des-
wegen nicht allein Dero an dasigen Gränzen
stehende Troupen ansehnlich verstärcket / son-
dern auch denen Ständen und Gerichten in
Tyrol

Tyrol noch insbesondere ein Rescript einhängen lassen/ sich aller Feindseligkeiten wieder seine Erb-Lande zu enthalten/ weswegen höchst Diefelben auch einen Vergleich mit dem Löbl. Schwäbischen Erenß errichtet hätten/ welches ebenfalls von dem Fränckischen versichert wird/ und da wir dieses Rescript besitzen/ ermangeln wir nicht/ solches dem Leser nach seinen völligen Inhalt nachstehend mitzutheilen.

Von Gottes Gnaden, wir KARL VII. erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs &c. &c. Liebe Getreue! denen Einwohnern der Gefürsteten Graffschaft Tyrol ist von selbst bekannt, was denselben für Freund-nachbarlich und friedsame Betragenheit von Seiten Unsers Herzogthums Bayern von Zeit des zwischen Uns und der Frau Groß-Herzogin von Toscana Liebden entstandenen Kriegs bis anhero beobachtet worden, und da Wir Unsere Macht und Gewalt an der Grenze erst jüngst gehabt, diese anwie-der friedsam ohn einige Beleidigung von solchen eben in Ansehung so gutter Betragenheit abführen lassen. Wann Wir nun aber zuverlässig vernommen, welcher massen aus Verordnung und Befehlung Hochgedachter Frau Groß-Herzogin von Toscana Liebden in ernante Graffschaft einige Regimenter und fremde Hungarische Troupen zusammen gezogen worden, und hiemit der Anschlag seyn sollte, in Unsere Chur-Bayerischen Landen feindlich einzufallen; so haben Wir Uns genöthiget gefunden, die an Unserer Seiten postirte gegen Tyrol bißhero gestandene Mannschafft mit regulirten Regimentern zu Pferd und zu Fuß solchergestalt zu verstärken damit man diesen Völkern, da sie etwas Feindliches wieder Unsere Landen vorzunehmen sich unterstehen würden, gewachsen seye; Wir verbleiben aber bis dahin

dahin in Unserer bisherigen Betragenheit, und schon vorherhin mehrmahls versicherten gut Nachbarlichen Betragen, welche Versicherung ihr den benachbarten Tyrolischen Beamten und Innassen wiederholter zugeben, Kund zu machen und mit zu theilen habt; dabey Wir nicht verhalten, das von Uns mit Löbl. Schwäbischen Erenß bereits ein solenner Vertrag errichtet und allerseitig ratificiret worden, daß wann Unser Chur-Bayerischer Erenß von jemand feindlich angefallen werden sollte, man beyderseitigen Gewalt mit Gewalt abzuwenden übernommen habe; ein vom Seiten der Graffschaft Tyrol bezeugende fernere friedsame Betragenheit ziehen Wir all diesem vor, und wird Uns so lieb als erwünscht seyn, wann Wir den gesamten Tyrolischen Einwohnern und Innassen künftig Uns so bezeugen können, wie Wir selbigen unter Unserm höchsten Reichs-Schutz mit Kayserl. Hulden, Gnaden und allem Gutem sonderlich wohl geneigt seynd. München den 26. Jan. 1742. Unserer Reiche des Römischen in 1ten und des Böhmisches ingl. in 1ten Jahr.

§. 10.

Wir müssen hier abbrechen/ und die noch übrigen Nachrichten bis zum künftigen Stück versparen/ damit wir untern Leser auch die historischen Nachrichten von denen Armeen in Böhmen und Mähren mittheilen können/ welche nicht weniger Aufmercksamkeit verdienen.

Die Königl. Ungarische Armee daselbst hat nunmehr ihr Haupt-Quartier Budweis/ worinne wir sie noch lezhin angetroffen/ verlassen/ und sich nach Neuhaus gezogen/ gegenwärtig aber befindet sie sich en Ordre de Bataille/

taille/ und zwar dergestalt/ daß sich der rechte Flügel gegen Budweis/ der lincke gegen Neuhaus/ und das Corps de Bataille en front gegen den Anmarsch der gegentheiligen Armee/ extendiret; Der Fürst von Lobkowitz hingegen/ bedecket insbesondere mit seinem Corps/ die Magazine der Kön. Ungarischen Armee. Da aber bey dieser Armee zeithero beständige Märsche und Contra-Märsche vorgefallen/ so hat es unmöglich ohne einige Scharmügel ablauffen können/ davon wir in nachstehenden Tage-Registrier/ von denen Bewegungen derer alliirten Armeen/ zulänglichen Bericht ertheilen wollen. Allein die Königl. Ungarischen Husaren insbesondere betreffend/ so sind sie ebenfalls zum öftern von denen Königl. Pohlischen Ulanen überfallen worden/ und ob sie sich zwar auch genöthiget gesehen/ sich vor ihnen zurückzuziehen/ so haben sie doch in denen Dörffern/ wo sie hingekommen/ von einem jeden Bauer nicht allein 25. Gulden erpresset/ sondern ihnen auch allen Haaber/ Heu und Stroh mit ihren Pferden aufgezehrt/ daß sie allemahl ein leeres Nest hinter sich gelassen.

§. II.

Nachdem wir bereits in unsern vorhergehenden Stück/ die Vereinigung derer Königl. Preussischen und Chur-Sächß. Troupen bekannt gemacht/ so werden wir auch nunmehr die von beyden Armeen zu ertheilenden Nachrichten in der Ordnung der Zeit/ wie sie unter ein-

einander erfolget/ dem Leser mittheilen. Unsere letzte Nachrichten von der Königl. Pohl. und Chur-Sächß. Armee/ waren vom 7. Febr.

Ehe wir aber in unserm Tage-Register weitergehen/ müssen wir dem Leser einen Bericht ertheilen von dem schon zu Anfange des Monats Febr. zwischen Wollin und Wimbberg vorgefallenen Scharmügel/ davon die merckwürdigsten Umstände nachstehende sind:

Es sandte der Königl. Franz. Gener. Maj. Marquis von Timenes einen Conboy/ unter einer Bedeckung von 60. Grenadiers und 150. Reutern nach Wimbberg. Nachdem aber die Kön. Ungarischen Troupen davon Nachricht erhalten/ so haben sie sogleich 200. Curassiers/ 200. Dragoner/ und 200. Husaren in aller Eil nach Chim abgeschickt/ welche die Avant-Garde der gegentheiligen Cavallerie zu eben der Zeit angriffen/ als selbige aus gedachtem Dorffe aufbrach. Allein der Capitain dieser Seite/ so die Grenadier commandirte/ ließ alsbald die Proviant-Kasten umkehren/ und solche hinter den Kirchhoff stellen/ seine Infanterie aber auf den Kirchhof rücken/ da indessen die Cavallerie die Proviant-Kasten umgeben muste; Alsdenn aber fertigte er eiligst einen Reuter an den Marquis von Timenes ab/ mit der Nachricht/ daß ihn die Feinde attaquirt hätten. Der Officier hingegen/ welcher das feindliche Detachement commandirte/

dirte, schickte einen Trompeter an den Commandeur der Französischen Troupen, mit dem Ansinnen, sich mit seinen Leuten gefangen zu geben; Allein es wurde diesem Trompeter nicht einmahl der Eingang in dem Kirchhof erlaubt, sondern mit einigen Ribben-Stößen zurück gewiesen. Die Königl. Ungarischen Troupen säumten hierauf nicht, das Königl. Französische Detachement un-
gemein hitzig anzugreifen, welches auch ge-
nöthiget war, fast 4. Stunden lang ein sehr
heftiges Feuer auszuhalten, bis endlich dessen
Succurs von Wollin, unter Commando des
Herrn von Montaubou, Obrist-Lieut. des
Regiments von Orleans, glücklich ankam.
Dieser Succurs bestand aus 150. Reuter,
deren jeder einen Grenadier hinter sich auf
den Pferde hatte, und diese giengen insge-
samt dem Feinde in die Flanken, welcher sich
diesen Succurs nicht vermuthet hatte, und
daher bald die Flucht ergrif. Indessen ver-
folgte ihn obgedachter Obrist-Lieut. nicht wei-
ter als bis vor das Dorff, weil er sich theils
eines Hinterhalts besorgte, theils auch um
dem Feind Zeit zu lassen seine Verwundeten
deren derselbe ohne die auf den Platz geblie-
benen Todten, eine grosse Anzahl zählte, auf
Wa-

Wagen zu laden. Der Verlust den die
Königl. Französischen Troupen hierbey er-
litten, ist übrigens geringe gewesen, da sie
nicht mehr als 1. Lieutenant von der Cavall.
6. Reuter, und 2. Grenadier, an Todten ge-
zehlet, über welche sie doch auch einige bles-
sirte gehabt, unter welchen sich der Capitaine
von denen Grenadiers befunden, so durch 2.
Schüsse blesirte worden. Nachdem also
dieses Scharmügel völlig zu Ende gewesen,
hat hierauf der Französische Obrist-Lieuten.
die ganze Convoy ihren Marsch fortsetzen las-
sen, daß selbige auch endlich ohne fernere Ver-
hinderung zu Wimbürg eingetroffen.

Nach diesen erstatteten Bericht, so der
Zeit-Ordnung nach vorher einzurücken ge-
wesen, fahren wir in dem Sage-Register
der samtl. in Böhmen stehenden alliirten Ar-
mee wiederum fort, wie folget:

Am 9. Febr. verfügten sich Ihro Excel-
lens der General Graf von Kutowski nebst
Ihro Excellens dem Grafen von Saxe, zu
Ihro Majestät den König von Preussen nach
Groß-Bitesch, woselbst Sr. Majestät Dero
Haupt-Quartier hatten. Die ganze Armee
aber nahm ihren Marsch nach Groß-Meser-
itz, und die Troupen wurden daselbst, zwi-
schen

sehen benannten Ort und Groß-Bitesch, nach der vorgeschriebenen Ordre de Bataill, in ihre Quartiere gewiesen, dergestalt, daß die Infanterie auf 2. Linien, und die Cavallerie auf zwey andere Linien darhinter gestellet wurde. Die Königl. Französische Troupen aber nahmen ihre Quartiere von Saar bis nach Nettin.

Den roten blieb die Chur-Sächs. Armee zu Groß-Meseritz unbeweglich, und der Herr General Graf Rutowski, wie auch der Graf von Saxe, kamen selbigen Tages, von Ihro Majest. den König von Preussen wiederum allda zur Armee zurück.

Den 11ten marschirte sodann der rechte Flügel der Königl. Pohnischen und Chur-Sächs. Armee, gegen Wotin, der lincke Flügel aber nahm den Marsch gegen Trebitz, und das Haupt-Quartier dieser Armee war zu Budischow. Die Kön. Preuss. Armee hingegen nahm ihr Haupt-Quartier zu Trebitz.

Den 12ten wurde von der Chur-Sächs. Armee vermittlest eines Trompeters, ein Cornet den sie gefangen bekommen, zur Auswechselung gegen einen Fähndrich, den Gegentheil gefangen genommen, nach Jglau zurück gesendet; Bey welcher Gelegenheit man

man zugleich erfuhr, daß sich noch 1. Obrister, 2. Obrist-Lieut. 3. Majors, 19. Capitains, 23. Lieutenants, 27. Fähndrichs, 29. Sergeanten, 20. Fouriers, 143. Corpor. 41. Tambours, 290. Gefreyte, und 1802. Gemeine, in der Stadt Jglau befänden, desgleichen auch 6. Grenadier-Capitaines, 6. Lieutenants, 3. Sous Lieut. 19. Corporal. 9. Tambours und 88. Grenadiers. Nach dieser erhaltenen Nachricht, wurde hierauf

Den 14ten zu Folge der von Ihro Königl. Majestät von Preussen gemachten Disposition, ein Corpo d'Armee unter Commando des General-Lieut. Prinz Dietrichs von Dessau detachirt, um gegen die Stadt Jglau näher anzurücken. Es bestand dieses Detachement aus 2. Bataill. des Prinz Moriz, unter Anführung des General-Major Voigts, nebst 5. Escadrons von dem Regiment Posadowsky, welche nur erwehnter General-Major selbst commandiret, zugleich mit allen Preussischen Husaren und Ulanen. Von denen Königl. Pohnischen und Chur-Sächs. Troupen aber, waren darzu beordert, 4. Bataillons, als eines von der ersten Garde, eines von der 2ten Garde, nebst ihren Obersten, eines von der Königin, und eines von

Ddd 3 Weiß

Weissenfels, mit ihrem Obrist-Lieut. unter Commando des Gen. Maj. von Harthausen.

Die Cavallerie aber, welche der Gen. Maj. Grumbkau commandirte, bestund aus 5. Escadrons, als 1. von Schlichting, eine von dem Leib-Regiment, eine von dem Königl. Prinzgl. Regiment, eine von dem Carabiniers, und eine von Haudring, worzu insbesondere commandiret waren, der Herr Obriste Raffen, der Obrist-Lieut. Reizenstein, und der Major Zbielau, mit welchen sich auch die Ulanen und die leichte Reuterey vereinigte. Von dem Königl. Französischen Troupen stießen ebenfalls noch zu diesem Detachement 7. Grenadier-Compagnien, 100. Mann von ihrem Husaren und 60. Dragoner. Als man aber die Nachricht einzog, daß sich ein ansehnlich feindlich Corpo zu Pirnis befände, wurde dieses Detachement ferner durch 2. Königl. Preussische Bataillons und noch 3. Ebur-Sächß. Escadrons, als eines von denen Carabiniers, eines von Schlichting und eines vom Leib-Regiment verstärket.

Den 14ten brach nur besagtes Detachement würcklich auf, und setzte sein n. Marsch ob wohl bey späten Abend und sehr üblen Weg

Weg fort, durch die Stadt Trebis, wo selbst Ihro Majest. der König von Preussen das Haupt-Quartier hatten.

Den 15ten frühe nach 1. Uhr, gelangte dieses Detachement ohnweit dem Dorffe Heradis an, woselbst es bey angezündeten Feuer, bis um 7. Uhr stehen müssen, nachgehends aber bey erfolgter Conjunction mit obgedachten Königl. Preussischen Troupen, bis 1. Meile von Iglau anrückte, und an einem Walde abermahls Feuer anzünden mußte.

Der General-Major von Rochau setzte indessen an eben diesem Tage, auf Ihro Königl. Majest. in Preussen Befehl, mit denen Preussischen Husaren und Pöhl. Ulanen, seinen Marsch gegen Pirnis, und als er endlich auf der Höhe feindliche Husaren inne worden, ist er alsbald durch das Dorff durchgedrungen, worauf sich dieser Husaren-Hause von ungefehr 80. Mann, so sich bey einem Holze postiret, in aller Eyl retiriret. Die Ulanen säumten zwar nicht ihnen nachzusetzen, fanden aber hinter diesem Gehölze, noch 4. Escadrons andere Husaren. Hier feuerte man von beyden Seiten scharff, bis sich der Feind in die Stadt Iglau zurückzog, welche er bald wiederum verließ, nachdem

der Fürst von Lobkowitz die Nacht vorher, daselbst allen an Hafer befindlichen Vorrath, vor die Stadt tragen und anzünden lassen, daß man diese Stadt ausser einiges Geschütze fast völlig geräumt fand, und besagtes Detachement, welches noch denselben Tag Abends, daselbst einrückte, nicht mehr als 3. Husaren und 1. Reuter vom Altbanischen Regiment gefangen bekam, da hingegen die Ulanen bey dieser Gelegenheit nicht mehr als ein Pferd verlohren, ob sie schon überall die ersten gewesen. Indessen fand man doch die angelegten Bestungs-Wercke und Verpallisadirung noch daselbst in gutem Stande.

Den 17ten folgte gedachtem Detachement, die sämtl. Generalität in die Stadt Jglau nach, und beschäftigte sich hierauf mit Regulirung der Cantonirungs-Quartiere vor die Armee; Da denn

Am 21ten die Ordre einlief an das 2te Bat. der Königin Reg. die Stand-Quartiere in dem Markt-Flecken Trisch 1. und eine halbe Meile hinter Jglau, einzunehmen. Das 2te Bat. aber besagten Regim. erhielt ebenfalls Ordre in die Stadt Telsch zu rücken.

Als aber am 22ten sich der General-Major von Rochau, mit denen Pöhl. Ula-

nen

nen zu nur gedachten Trisch befunden, einige Provision von dannen wegführen zu lassen, so hat er daselbst die Rundschaft erhalten, daß sich zu ebenfalls nur erwehnten Telsch, feindliche Husaren befänden, weswegen er alsbald mit seinen Ulanen und einiger Infanterie dahin aufgebrochen. Bey seiner Ankunft fand er auch daselbst das Carolische Regiment gegen 5. bis 600. Mann stark, und die Ulanen grieffen es so tapffer an, daß sie es nicht allein verjagten, sondern auch 118. M. davon zu Gefangenen machten.

Den 23ten haben die Ulanen abermahl eine Husaren-Parthey überfallen, wobey sie auf 140. Mann gefangen bekommen, worunter sich 2. Capitains, 1. Lieutenant, und 1. Cornet befunden, und über die ganz ansehnliche Beute, so sie dabey gemacht, haben sie auch noch bey nahe 200. Pferde erbeutet.

Ihro Königl. Maj. von Preussen, sind hierauf mit der ganzen Armee von Wischau gegen Brinn angerückt, und sind hierauf den 6ten und 7ten Martii zu Ehornim, 1. Meile von dieser Stadt geblieben, haben sich aber alsdenn gegen Bitosch gewendet; Indessen ist zu erwarten, ob die Ebur-Sächs. Troupen bereits, unter Bedeckung derer Königl.

Odd 5

Preuß.

Preuß. besagte Festung Brinn, wirklich berennet haben, wie die Nachrichten besagen, oder ob die gesamte Nacht, vielmehr weiter in Nieder-Oesterreich eindringe, und sich gar Ungarn nähern werde. So viel ist indeß gewiß, daß die Stadt Hradisch in Mähren, nachdem vorher die dasige Artillerie über Salitz nach Preßburg gebracht worden, mit 800. Preussen besetzt ist, und Sr. Majest. sich nach Znaim begeben haben, wohin der Lands-Hauptmann seine Retirade genommen hatte, welcher sich aber nunmehr nach Göß zurückgezogen hat.

§. 12.

Ehe wir unsere historische Nachrichten in diesem Stück endigen, haben wir dem Leser noch einige Nachrichten aus der Stadt Prag zu berichten:

Die lezthin erwähnte Fourage und Victualien-Lieferung und Zufuhre vom Lande, nimmt täglich mehr zu, als ab, so daß das Getrayde gegenwärtig daselbst, um einen billigen Preis zu haben, und der Strich oder Scheffel Wapgen und Korn, nicht höher ist, als 2. Fl. 48. Kr., Gärste 2. Fl. 12. Kr. und Haaber 1. Fl. 3. Kr.

Bei der dasigen Besatzung aber, beobachtet man eine genaue Vorsichtigkeit, und ist

ist dieselbe am 13ten Febr. gemustert worden. Zugleich aber ist auch in allen Prager-Städten, in jedwedes Haus eine gedruckte Consignation übergeben worden, mit Befehl, daß ein jeder Haus-Wirth nicht allein seinen Namen und Stand, darein zeichnen solle, sondern auch aller Einwohner Gewerbe, oder mit was sich selbige ernähren, und sodann dieses Verzeichnüs innerhalb 24. Stunden, seiner gehörigen Jurisdiction einreichen solle.

Von der daselbst noch befindlichen Französischen Besatzung, besagen zwar einige Nachrichten, daß sich solche von da herausziehen, und zur Armee begeben werde; Wir wollen aber indeß nur so viel melden, daß zu Ende des Monats Febr. etliche Fässer Geld, in lauter Gold-Species, unter einer Escorte von 50. Mann Französischer Völcker, aus Frankreich bey derselben angelanget sind, von da sie sodann an die Armee geliefert worden.

Als man auch leztlich die Nachricht von der bereits in unsern lezten Stück erwähnten Erönung Ihro Majestät des Kayser, daselbst erhalten, so hat dieses dem schon bekannten, in der Dicht-Kunst sehr erfahrenen Doctori Juris, abermahl zu einem Gedichte Gelegenheit gegeben, welches mit ein paar Chronodistichis begleitet gewesen. Es erfordert

seiner

seiner beliebten Kürze wegen keinen grossen
Platz, und daher tragen wir kein Bedenken,
solches dem Leser gleich denen erstern vollstän-
dig mitzutheilen, wie nachstehet :

VIVAT, FLOREAT, CRESCAT CAROLVS ALBERTVS
EX LECTORE REX ET IMPERATOR

Zum Ehr-Hut schencke Dir der Himmel eine Erone,
Ikt führet seine Huld Dich zu dem Kayser-Throne.
Bey allem aber dem, was man hier von Dir lieft,
Erfährest Du nichts mehr, als was Du würdig bist.
Wie nun mein Propheceyhn schon einmahl eingetroffen
So kan man ebenfalls noch weiter von Dir hoffen,
In Deutschland wirst Du mehr als AURE der Gros-
se seyn,
Und Böhmen bild sich AURE den Vierdten wie-
der ein.

VIVAT DIV CAROLVS ALBERTVS SEMPER AVGVS TVS

Wir erfüllen nunmehr unser Verspre-
chen, worzu wir uns in dem vorbergehenden
zisten Stück dieser Nachrichten, anheischig
gemacht haben, dem Leser das Ehr-Sächs.
Manifest mitzutheilen. Es ist diese Schrift
gleich Anfangs wohl in 8. Sprachen ans Licht
getreten, und wir waren bey nahe entschlos-
sen, solches wenigstens zugleich teutsch und
französisch zu liefern; Allein so angenehm es
vielleicht einigen seyn möchte, so tadelhafft
möchte es vielen andern scheinen, welche et-
wan nicht beyder Sprachen kundig, und da-
her den Platz vor übel angewendet halten wür-
den. Wir wollen es also bey unserer teut-
schen Mutter-Sprache bewenden lassen, da
es folgendergestalt betitult ist: MANI-

MANIFEST,

Darinnen die Ursachen mit mehrern
enthalten,

Warum

Ihro Majestät

Der

König in Böhlen

und

Churfürst zu Sachsen

Sich genöthiget gesehen,

die Waffen zu ergreifen,

in der Absicht,

Ihero Königl. Chur-Hauses

Vorzügliche Gerechtsame

auf die von weyl.

Käyser Carl des VI. Majestät

Hinterlassene Königreiche und Länder
best-möglichst zu vertheidigen und zu
behaupten.



Im Monath Octobr 1741.

Nota.

So lange wir dem Leser gegenwärtige nachstehende wichtige Schrift schuldig geblieben, so erlaubet uns doch der Mangel des Platzes noch nicht, solche in diesem Stück vollständig mitzuthellen, sondern wir bleiben die darzu nöthigen Urkunden und Beylagen, bis zu unsern nächstfolgenden 23. Stück schuldig, wo selbige nach ihrem völligen Inhalt gewiß folgen sollen.



Der Gerechtsame der Allerburchlauchtigsten Königin von Pohlen und Churfürstin zu Sachsen, als ältesten Frau Tochter des Kayfers JOSEPH I. Majestät, auf alle durch Absterben weyl. Ihro Majestät Kayser CARLS des VI. erledigte Königreiche und Länder, sind darum, daß sie dem Publico nicht so fort bekandt gemacht worden, dennoch nicht weniger gewiß, und nicht weniger gegründet. Diejenigen, welche die Begebenheiten dieses Seculi mit einiger Aufmerksamkeit angesehen, werden die Ursachen leicht begreifen, warum des Königs von Pohlen Majestät, in Ansehung dieser Gerechtsame, ein so lange dauerns des Stillschweigen beobachtet. Gewisse andere sehr löbliche Bewegungs - Gründe haben Sie veranlasset, auf diese Art sich zu betragen, und man kan mit Wahrheit sagen, daß Ihre grosse Moderation, Ihr Eifer vor die Beybehaltung des allgemeinen Ruhestandes, und Ihre aufrichtige Begierde die entstandenen Mißhelligkeiten zur Zufriedenheit eines jeden Theils beygelegt zu sehen, höchstgedachte Se. Königl. Majestät länger, als es Ihr Intresse erfordert gehindert haben, die Rechte Ihres hohen Hauses der Welt vor Augen zu legen, und solche Mittel zu ergreifen, wodurch Sie sothane Rechte geltend machen könnten, wenigstens, in soweit die nachhero sich geäußerten Conjunctionen solches verstaten möchten.

Nach

Nach dem Todes-Fall Kayser CARL des VI., gloriwürdigster Gedächtniß, hat dessen älteste Frau Tochter, der Königin von Ungarn Majestät, Maria Theresia, Herzogin von Lothringen und Groß-Herzogin von Toscana, mit Beziehung auf eine Acte, so man vor eine Pragmatische Sanction auszugeben vor gut befunden, und die Anno 1713. errichtet, nachhero auch von allen Oesterreichischen Königreichen und Erb-Ländern angenommen, nicht weniger von denen vornehmsten Europäischen Mächten garantirt worden, nur besagte Länder in Besitz genommen. Ihro Majestät, der König von Pohlen, welche, wie bereits erwähnt, jederzeit mehr Neigung vor die Beybehaltung des öffentlichen Ruhestandes, als Empressement, die Rechte Ihres Hauses zu behaupten, gesteht, haben zwar dieser Besitznehmung Sich nicht entgegen gesetzt; Allein Sie haben gleich Anfangs und nach der Zeit mehrmahlen declarirt, wie Sie nimmermehr mit gleichgültigen Augen ansehen könnten, daß andere Puiſſancen diese Sanction anzugreifen, oder umzustürzen unternehmen sollten, imassen Sie in solchem Fall sich genöthiget sehen würden, Ihre Gerechtsame zu behaupten.

Eines Theils ist diese Pragmatische Sanction gleich anfänglich übertreten worden, daß man dem Herzog von Lothringen die Conregentschaft derer Erb-Länder, ingleichen die Böhmische Wahl-Stimme übertragen, und der Wienerische Hof ist, aller diefalls gerhanen triffstigten Vorstellungen ungeachtet, nicht zu bewegen gewesen, der empfindlichen Beeinträchtigung, so dadurch denen Rechten Ihro Majestät der Königin in Pohlen zugefüget worden, gebührendermassen abzuheffen. Andern Theils sind auch verschiedene Ansprüche gemacht worden, die der von Kayser CARL eingeführten Erb-Folge nicht nur entgegen stehen, sondern sie ganz und gar aufheben und zu Boden stürzen. Und diese Ansprüche werden von einem Theil derer ga-

rantirenden Puiſſancen aus dem Fundament unterstüzt, daß ihre Garantie denen Rechten eines Dritten nicht nachtheilig seyn könne, da inzwischen andere sich auſſer Stande sehen, die Pragmatische-Sanction auſſer recht zu erhalten.

Diese Umstände die der ganzen Welt bekannt sind, werden vorjeko nur darum berührt, um dadurch zu Ausführung derer Gerechtsamen Ihro Majestät der Königin in Pohlen den Weg zu bähnen, und zugleich darzuthun, was es mit der so hoch angeführten Pragmatischen Sanction vor Bewandniß habe, deren Garantie von dem Hofe zu Wien mit so vieler Bemühung und Emsigkeit gesucht worden.

Die Ungültigkeit und Nichtigkeit dieser Acte veroffenbahret sich augenscheinlich durch dasjenige, was Anno 1703. zwischen dem Kayser LEOPOLD und Seinen beyden Herren Söhnen, nemlich JOSEPH, damahls Römischen Könige, und CARL, damahligen declarirten Könige von Spanien, geordnet und verglichen worden.

Dieser Vergleich ist ein unumsstößliches, und vom Könige CARL selbst mit einem körperlichen Ende bekräftigtes Pactum familie, welches die Erb-Folgs-Ordnung des Hauses auf immer und ewig fest stellen soll. Durch diesen feyerlichen Vergleich werden die Successions-Rechte der Durchl. Erz-Herzogin, MA-RIA JOSEPHA, dormaliger Königin in Pohlen und Churfürstin zu Sachsen, als ältesten Tochter JOSEPHI, und Ihrer Descendenten; wie auch, nach Derselben Abgang, die Rechte der Durchl. Churfürstin von Bayern, Ihrer Frau Schwester, dergestalt, und zwar vorzüglich vor denen Erz-Herzoginnen und Töchtern CAROLI, festgesetzt und versichert, daß solche durch keine nachhero errichtete Acte, noch auch insonderheit durch die vermeyntl. Pragmatische-Sanction,

weder revociret, noch auf einige Art und Weise entkräftet werden mögen.

Eine weitläufigte Ausführung würde überflüssig seyn, um diese Wahrheit in ihr völliges Licht zu setzen. Es mag genung seyn, diesen Vergleich selbst dem Publico vor Augen zu legen, und wer nur einige Aufmerksamkeit Theils auf die Worte, darinnen er verfaßt ist, Theils auch auf dessen Inhalt und Endzweck wenden will, wird ohne Mühe die Intention derer contrahirenden Theile, und zu gleicher Zeit die Unwiederrücklichkeit dieser Acte begreifen.

Dieses Pactum ist nach seinem völligen Inhalt sub A. hier angefüget; Jedoch, um solches desto verständlicher zu machen, hat man vor nicht undienlich erachtet, es mit folgenden Anmerkungen zu begleiten:

1.) Es ist solches eine Dispositio Patris inter filios, über einem neuerlich sich ereigneten Fall, (die Erledigung der Spanischen Succession) allwo es darauf ankam, zum Aufnehmen, Ehre und Erhaltung des Hauses nöthige Verfügung zu treffen, wie auch auf das zukünftige zwischen denen beyden Linien dieses Hauses, die nunmehr ihren Anfang nehmen würden, die Ordnung der Erb-Folge zu reguliren.

2.) Es ist ein unveränderliches und unwiederrückliches Gesetz, welches auf ewige Zeiten zur Richtschnur dienen soll. *Lex in omne ævum valitura*, sind die eignen Worte dieser Disposition.

3.) Beyde Herren Brüder unterwerfen sich diesem Gesetz, halten es vor genehm, und acceptiren es; und König CARL von Hispanien verspricht eyndlich, demselben nachzuleben, ihm niemahls entgegen zu handeln, noch, daß ihm von denen Seinigen entgegen gehandelt werde, zu verstaten.

4.) Der Römische König JOSEPH, dem, als
Ael-

Ältesten, die Spanische Monarchie von Rechts wegen gebührete, renunciiret darauf zum Vortheil seines Bruders, König CARL, und tritt Ihm solche ab, um dieselbe vor Sich und Seine Männliche Erben auf ewig zu besitzen.

5.) Der König CARL thut bey Acceptirung dieser Cession alle, in dergleichen Fällen erforderliche Verzicht, und giebt Seine Einwilligung; daß auf den Fall, da im Hause nur Töchter übrig seyn würden, die JOSEPHINISCHEN seinen eigenen Töchtern in der Ordnung der Erb-Folge vorgehen sollten. Diese Disposition LEOPOLDI, in welche König CARL williget, ist folgendermassen abgefaßt: *Et quæ eas (filias nimirum CAROLI VI.) ubivis semper præcedunt, Primogeniti nostri foeminae juxta Primogenituræ ordinem, d. i. Die Töchter JOSEPHI, Kaisers LEOPOLDI ältesten Sohns, sollen zu allen Zeiten, und in allen Fällen denen CAROLINISCHEN Töchtern nach der Ordnung der Erst-Geburth, vorgehen.*

6.) Dieser Vorzug war ganz nicht unbillig. König CARL, als der jüngere, hatte nichts, als eine bloße Apanage zu prätendiren, imtassen das Recht der Erst-Geburth, sowohl als die Untheilbarkeit derer Erb-Lande, im Hause eingeführet war.

Der König JOSEPH aber überläßt Ihm, vor Sich und Seine Männliche Erben, eine ganze Monarchie, die Er selbst hätte in Besitz nehmen, und mit der Zeit, entweder ganz oder zum Theil, auf Seine Töchter bringen können. Within wurde König CARL nicht weniger durch Sein eigenes Interesse, als aus schuldiger Dankbarkeit veranlaßt, darein zu willigen, daß die JOSEPHINISCHEN Töchter, die denen Rechten nach in diese Monarchie succediret hätten, auf oberwähnten Fall, denen Seinigen in der Succession der ganzen Erbchafft vorgezogen würden.

7.) Kayser LEOPOLD hatte durch diese Dispo-
sition

sition in Seinem Hause zwey Linien, eine ältere und eine jüngere einzuführen um so vielmehr Ursache, als diejenigen Puissancen, deren Assistentz damahls zur Bestätigung von der angefallenen Spanischen Monarchie nöthig war, dergleichen anriethen, und schon durch den, noch vor König CARL des andern in Hispanien Absterben geschlossenen Partage-tractat, ihre Intention, die ganze Macht nicht in einer Person zusammen kommen zu lassen, zu erkennen gegeben. Es richtet aber Kayser LEOPOLD Seine Absicht noch weiter, und, um allen Zwistigkeiten, die sich über die Erb-Folge künftig ereignen möchten, auszuweichen, verordnet Er, daß zwar König CARL dem König JOSEPHO, im Fall dieser ohne Männliche Posterität verstarbe, succediren möge; Allein Er ordnet auch, daß, wosern König CARL ein gleiches Schicksal haben würde, alsdenn, um obangeführter Ursachen willen, die Töchter der ältern Linie denen Töchtern der jüngern vorgehen sollten. In dieser ganzen Verordnung äußert sich nicht die geringste Unbilligkeit. König CARL nimmt solche auch ohne Weigerung an, und verspricht eyndlich, niemahlen darwieder zu handeln.

8.) Ueber dieses war Kayser LEOPOLD und Seine Herren Söhne ohnstreitig befugt, unter Sich, mit allerseitiger Einwilligung, dergleichen pactum successorium zu errichten. Keine ältere Disposition oder Privilegium war vorhanden, so Ihnen hätte können die Hände binden. Noch niemals war die Lineal-Primogenitur, in Absicht auf die Töchter, eingeführet worden.

Sie hatten also in diesem Fall kein *Jus quæritum*, so Ihnen aus einiger Disposition Ihrer Vorfahren zustatten gekommen wäre, anzuführen, und Kayser LEOPOLD hatte völlige Macht und Gewalt, nach Abgang des Manns-Stammes, die weibliche Succession nach Gefallen einzurichten.

9.) Und dieses um so viel mehr, als Kayser LEOPOLD Vorfahren auf Ihn ein *Jure Belli* erlangtes Recht auf das Königreich Böhmen transmittiret, und Er selbst ein gleiches Recht auf Ungarn acquiriret hatte, welches Recht er denen Händen der Türcken entrissen, dergestalt, daß Er in Ansehung dieser beyden Königreiche in nichts behindert wurde, darüber nach Gutbefinden zu disponiren.

10.) Endlich erhellet klar, daß die vom Kayser LEOPOLD also verordnete und stabilirte Erb-Folge die einzige Motive, und das Fundament von der an König CARL geschehenen Übertragung der Spanischen Monarchie, folglich als eine *Conditio, sine qua non*, anzusehen ist, ohne welche diese Übertragung niemermehr erfolget wäre. Die Worte LEOPOLDI lassen diesfalls keinen Zweifel übrig: „*Declaramus igitur secundum initam ante Hispanicæ Monarchiæ Cessionem, & in ipsa cessione uti primariam conditionem repetitam, conditionem statuimus, atque in omne ævum valituram, legem dicamus. D. i. Wir declariren demnach, daß die vor Cession der Spanischen Monarchie gestroffene, und in dieser Cession selbst, als die vornehmste Bedingung wiederholte Convention beständig und unverbrüchlich gelten soll, und Wir legen ihr zu dem Ende die Krafft eines in alle Ewigkeit gültigen Gesetzes bey.*“

Diese vom Kayser LEOPOLD so gewislich abgefaßte, und auf so rechtmässige Motiven gegründete Disposition, so von beyden Herrn Brüdern, vor welche und deren Descendentz sie gemacht war, völlig acceptiret, und durch die stärksten und heiligsten Versicherungen bekräftiget worden, hat gleichwohl ein ganz wideriges Schicksal gehabt, indem dieses respectable Gesetz, dessen Gültigkeit eher nicht, als am Ende der Welt aufhören sollte, von König CARL fast zu eben der

Zeit angegriffen wird, als Er in denen, durch Seines Herrn Bruders Absterben, Ihm zugefallenen Staaten die Regierung kaum angetreten.

Das Andenken Kayser CARLS wird sonder Zweifel zu allen Zeiten Verehrungs-würdig bleiben. Er war von Natur zu Ausübung der Gerechtigkeit und Billigkeit geneigt.

Allein es ereignen sich oftmahls Fälle, da die vollkommenste Tugend zum Wanken gebracht wird. Die Väterliche Liebe gegen die Kinder kan uns leicht verleiten, und, da man geneigt ist, sich mit dem zu schmeicheln, was man wünschet, so wird nicht allemahl ungsam erwogen, daß eine Sache, die nur auf Autorität und Gewalt sich gründet, unmöglich von langer Dauer seyn könne, so vorsichtig auch die Kunst und die Politie dabey zu Werke gegangen.

Auf diese Art kam Anno 1713. da König CARL den Kayserlichen Thron bestiegen, und die völlige Erbschaft Seines Bruders, Kayser JOSEPH I. im Besig genommen, diese Geburth zum Vorschein, die man mit dem Titel einer Sanctionis Pragmaticæ beehren, anfänglich aber unter keiner andern Gestalt als einer blossen von dem Kayser in Seinem Staats-Rath gethanen Declaration ans Licht treten lassen wolte, Kraft welcher Seine Töchter nach Ihm Seine Erben seyn, die JOSEPHINISCHEN ERZ-HERZOGINNEN aber erst nach jener, und Ihrer Posterität Abgang, zur Succession gelangen sollten. Bey dieser Declaration ist als etwas besonders zu bemerken, das darinnen die Disposition Kayser LEOPOLDI, dieses unwiederruffliche Gesetz, das bis ans Ende der Welt dauern sollen, welches Kayser CARL selbst, als König von Hispanien, auf das feyerlichste angenommen, und vermittelst körperlichen Endes bestätiget, zum Grunde gelegt wird, obgleich diese Dispo-

sition

sition obiger Declaration grade entgegen stehet. Kayser CARL conferiret Seinen Töchtern gewisse Gerechtsame, Kraft einer Acte, nach welcher eben diese Gerechtsame bereits denen JOSEPHINISCHEN Töchtern unwiederrufflich übergeben und versichert worden.

Es ist zwar wohl zu glauben, daß man am Wienerischen Hofe die Mängel dieser Declaration von selbst erkannt; Allein es war unumgänglich nöthig, nunmehr weiter fortzufahren; und, um die Sache durch einigen Schein des Rechts zu auctorisiren, glaubte man, diese Declaration Kayser CARLS auf die Ihm von Seinem Bruder, Kayser JOSEPHO gethane Succession gründen zu können, als auf eine Acte, die aller Welt ohnedem bekannt sey, in der Hoffnung, daß die in der Disposition Kayser LEOPOLDI enthaltene, und die Succession betreffende Clausuln, die man mit größter Sorgfalt geheim gehalten hatte, dem Publico ewig verborgen bleiben würden.

Hierbey ließ man es noch nicht bewenden. Die JOSEPHINISCHEN ERZ-HERZOGINNEN nahmen an Jahren zu. Man resolvirte also, woferne um diese Princeßinnen einige Anwerbung geschehen sollte, darein nicht eher zu willigen, als bis Sie Ihren Gerechtsamen renunciiret, und der Declaration, welche der Kayser, Ihr Herr Onkel, zum Vortheil Seiner Töchter publiciret, sich würden unterworfen haben; Inmassen man denn auch, als Anno 1719. um die damalige Frau ERZ-HERZOGIN, MARIA JOSEPHA, von Ihro jetzt regierenden Königl. Majestät in Pohlen, als damaligen Königl. Prinzen von Pohlen, angeflehet wurde, Höchstgedachter Durchlauchtigsten ERZ-HERZOGIN deutlich zu erkennen gab, daß, woferne Sie sich nicht zu einer Renunciation entschliessen würde, keine Vermählung vor Sie zu hoffen sey.

Solchergeſtalt mußte freylich Verzicht geleistet werden. Aber die Durchl. Erz-Herzogin, jetziger Königin in Pohlen Majestät, that es, ohne eigentlich zu wissen, worauf Sie renuncierte, ohne darzu legaliter autorisirt zu seyn, (welches doch schlechterdings nöthig war,) und über dieses noch ohne daß man Ihr jemand constituiret, der Ihr mit gutem Rath und behöriger Direction wäre an Hand gegangen.

An ein legales Verfahren, wie doch in dergleichen Fällen erfordert wird, wurde dazumahl gar nicht gedacht. Ihr Gemahl, des jeko regierenden Königs in Pohlen Majestät, sahe Sich nicht minder genöthiget, ein gleiches zu thun. Man fertigte eine Acte, die, um ihre wesentlichen Mängel zu verbergen, mit Clausula häufig angefüllt war; Und wiewohl man sich nicht getraute sie in gehörige Forme zu bringen, so mußte ihr dennoch, wenigstens äußerlich das Ansehen einer Legalität ertheilet werden, deren die Sache selbst im Grunde nicht fähig war.

Die Unbilligkeit und Nichtigkeit dieser Renunciation, sowohl als derselben nach vollzogener Vermählung erfolgter Confirmationen, sind mit leichter Mühe zu erweisen. Was hiervon bereits angeführt worden, kan dem verständigen Leser zum hinlänglichen Unterricht dienen, woferne ihm die Materie von Renunciationen nur einiger massen bekannt ist, die im abgewichenen Seculo weitläufig deduciret worden. Wenn inzwischen ja noch einiger Zweifel übrig seyn sollte, wird man solchen ebenfalls leicht heben, und die Rechte der Allerdurchlauchtigsten Königin in Pohlen auf alle, zur Oesterreichischen Erbfolge gehörige Lande noch ausführlicher, als dormalen, da man sich der Kürze zu befeßigen gesucht, dem Publico darthun können.

Das andere Mittel, dessen der Hof zu Wien sich bedienet, um sein haufälliges System zu unterstützen, war

war die vermeintliche Pragmatische-Sanction in und ausserhalb des Reichs durch so viel Puissancen garantiren zu lassen, als ihm nur immer möglich gewesen.

Es würde unnöthig seyn, voriezo alle die Künste anzuführen, so man zu Erreichung dieses Endzwecks hin und wider ausgeübet. So würde auch nicht minder überflüssig seyn zu untersuchen, wie weit diese garantirende Puissancen, durch Übernehmung dieser Garantie sich verbindlich machen wollen oder können. Es mag genug seyn, hier nur so viel zu gedenken, daß der Wienerische Hof wahrhaftig nicht Ursache habe, sich dieser glücklichen Erfindung so gar sehr zu rühmen, immasen, wie bereits oben erwehnet worden, von allen diesen garantirenden Puissancen einige glauben, zu nichts gehalten zu seyn; andere hingegen vermeynen, dieser Verbindlichkeit sich entziehen zu können, entweder aus Unvermögen, ihrer Obligation Gnüge zu leisten, oder aus Besorgnuß der augenscheinlichen Gefahr, welcher Sie dadurch sich exponiren. Und diese Besorgnuß ist in dergleichen Fällen um so weniger zu mißbilligen, als niemand verbunden ist, sich ins Verderben zu stürzen, um den andern zu retten.

Ihro Königl. Majestät in Pohlen haben ausser allen Zweifel mehr als jemand Ursache zu wünschen, daß diese Sanction entweder niemals errichtet wäre, oder, daß sie ganz und gar wieder aufgehoben worden. Inzwischen haben Sie, aus Liebe zum Frieden, nach Ihrer in Beförderung Ihres eigenen Interesse jederzeit geäußerten grossen Moderation, Ihr aufrichtiges Verlangen mehrmahlen zu erkennen gegeben, daß der Hof zu Wien sich entschliessen möchte, solche Mittel zu ergreifen, als die Situation seiner Affairen zeithero erfordert hat. Und in dieser Hoffnung haben Sie seit des Kaisers Absterben vielleicht mehr Mühe, als jede andere Potenz, angewendet, welcher die Pragmatische-

Sanction entweder nützlicher, oder gleichgültiger, als Ihre Königl. Majest. Selbst, scheinen können, um dieselbe bey Kräften zu erhalten; Sie haben auch den Entschluß, davon abzugehen, nicht eher gefasset, als, nachdem Sie vor schlechterdings unmöglich befunden, daß selbige besiehet könne.

Es mag inzwischen mit dieser Sanction beschaffen seyn, wie es immer wolle, so kan doch derselben von Ihre Königl. Majest. geschehene Acceptation, denen Gerechtsamen der Königin, Ihrer Gemahlin Majestät und Ihres Königl. Hauses, eben so wenig zum Nachtheil gereichen, als die Renunciation. Denn haben Ihre Majestät die Königin in Pohlen gültiger Weise nicht renunciren können; Ist Ihre Renunciation sowohl in Ansehung der Forme, als der Haupt-Sache selbst, von keiner Kraft; Kan dieselbe, wenn sie auch in der That so gültig wäre, als sie illegal und unstatthaft ist, nimmermehr wieder die Gerechtsame der Königl. Familie allegiret werden, als die solche nicht von der Königin allein, sondern von dem Gesetz und Disposition Ihres Groß- und Aelteren Vaters, *ex pacto & providentia Majorum* herleitet, welchen Gerechtsamen durch keine Acte, sie mag beschaffen oder erricht seyn, wie, und von wem sie wolle, das geringste Präjudiz nicht zugefüget werden mögen, wie bereits ausführlich dargethan worden: So kan auch die Acceptation dieser Sanction Beyderseits Königl. Majestäten in so weit nicht binden, daß Sie die Gerechtsame Ihres Königl. Chur-Hauses nicht untersüßen könnten und solten als die Ihnen, ungeachtet aller dargegen unternommenen Beeinträchtigungen, unbeschädigt verblieben sind.

So viel mag, vermahlen genug seyn, um die rechtmäßigen Ansprüche Höchstgeachteter Königl. Majestäten und dero Königl. Familie der Welt vor Augen zu legen.

Allein

Allein über die Successions-Rechte Ihre Majestät der Königin in Pohlen auf alle so genannte Oesterreichische Königreiche und Lande, haben Ihre Majestät der König in Pohlen und Chur-Fürst zu Sachsen, vor Ihre Person, noch besondere Rechte und Präensionen, die man hier nur kützlich berühren, jedoch sich vorbehalten will, solche zu seiner Zeit ausführlicher aus Licht zu stellen.

1.) Nachdem die alten Herzoge von Oesterreich aus dem Hause Babenberg völlig abgestorben waren, hatten ALBRECHT und JERNECH, Söhne HENRICI, Marggrafens zu Meissen, ein doppeltes Recht auf Oesterreich und Steyermarc. Erstlich, Kraft eines von denen Ständen besagter Herzogthümer Anno 1250. auf öffentlichem Land-Tage abgefasseten Schlußes, welcher sich auf die besondern Freyheiten und Privilegia gründete, so die Stände damahls hatten, sich einen Souverain selbst zu wählen. Und zum andern, von Ihrer Mutter, CONSTANTIA, so die älteste Schwester des legtern Herzogs von Oesterreich, FRIDERICI BELLICOSI, war. Das Haus Meissen betrieb sich zwar auf seine offenbahren Rechte, und meldete sich zur Succession. Die erste Hinderniß aber, so Ihm im Wege stand, war die große Macht des damahigen Königs in Böhmen, OTTOGAR, der besagte Herzogthümer usurpirte; Und das andere noch grössere Obstacle verursachte RUDOLPH von HABSBURG, der sich dieser Lande bemächtigte, und seine Söhne damit investirte, unter dem Prätext, daß diese Herzogthümer, als Mann-Lehen, dem Reiche anheim gefallen waren.

Da die Marggrafen von Meissen so große Schwierigkeit in Ausführung Ihrer Rechte vor sich fanden, sahen Sie Sich genöthiget, Sich in die Zeit zu schicken, und geschehen zu lassen, was Sie nicht hindern könnten

ten. Inzwischen haben die Rechte des Chur-Hauses Sachsen dadurch nicht den geringsten Abbruch oder Anstoß gelitten. Sie sind aufs Höchste so lange suspendiret geblieben, als das Haus Habsburg subsistiret hat. Kayser RUDDOLPH hatte diese Lande vor seine Söhne nicht anders, als unter der Qualität ordentlicher Reichs-Lehen, verlangt und erhalten; Jezo, da dieses Haus gänzlich erloschen, revivisciren die Rechte des Hauses Sachsen, und erlangen wieder ihre völlige Kraft, so, daß Ihre Königl. Majestät ohnstreitig befugt sind, selbige vor allen andern Prätendenten gelten zu machen.

2.) Wenn die Durchl. Erz-Herzogin von Lothringen, Universal-Erbin derer Oesterreichischen Lande zu seyn prätendiret, so ist Sie in dieser Qualität schuldig, das Haus Sachsen wegen alles dessen schadlos zu halten, was Denselben durch die Facta derer vorigen Kayser in Ansehung der Jülich-und Bergischen Succession entgangen, welche besagtes Haus rechtmäßiger Weise, und Titulo oneroso an sich gebracht. Wie denn obermeldte Kayser die Ihnen obliegende Schuldigkeit dieser Schadloshaltung gar wohl erkannt, und mehrmahl deshalb Satisfaction versprochen.

3.) Als Anno 1706. die Schweden in Sachsen eingedrungen, blieb der durch den solennen Tractat vom 16. Januar. 1702. versprochene Succurs, zu einer Zeit, da des Höchsteelichsten Königs Majestät nach eben diesem Tractat Sich bewegen lassen, Ihre Lande zu entblößen, um dem Kayser zu assistiren, völlig aussen, und Sachsen gerieth in das größte Unglück. Es ist daher nicht mehr, denn billig, daß man den Ersaz dieses an die 30. Millionen Thaler ansteigenden Schadens, von Demjenigen fodere, der ihn hätte verhindern sollen.

4.) Zugeschweigen, daß Ihre Königl. Majestät vom

vom Wienerischen Hofe noch eine ansehnliche Summe, theils an Subsidien, theils an rückständigen Arrecagen zu prätendiren haben, deren Bezahlung von selbigem, des vieljährigen Sollicitirens ungeachtet, nicht zu erlangen gewesen.

In Erwägung aller dieser Ursachen müssen Ihre Königl. Majestät glauben, demjenigen keine Genüge zu thun, was Sie Ihrem hohen Hause schuldig sind, wenn Sie länger Anstand nehmen wolten, die der Königin, Ihrer Gemahlin Majestät auf die Succession aller Oesterreichischen Königreiche und Lande zukommende Rechte, die allen übrigen Prätendenten, besonders aber denen Erz-Herzoginnen, Töchtern des lezt verstorbenen Kayfers, vorgehen, dem Publico bekannt zu machen, und diese Gerechtsame, sowohl als diejenigen, so Ihre Königl. Majestät in Pohlen vor Ihre eigene höchste Person gebühren, durch alle von GOTT Ihre verliehene Mittel, wie auch durch Verstand Ihrer hohen Alliirten, zu unterstützen und gelten zu machen, in Hoffnung dasjenige, was Ihre nach allen Rechten, theils Kraft derer von der Königin, Ihrer Gemahlin Majestät herrührenden, theils auch Kraft Ihrer eigenen Ansprüche zukommt, endlich zu erhalten.

Ihre Königl. Majestät verhoffen, es werde die von Ihnen genommene Entschliessung, nachdem zumahlen die meisten Europäischen Puissancen von der Pragmatischen Sanction andere Ideen gefasset, von dem Publico, so, wie es sich gebühret, ausgeleget worden; Sie protestiren auch hiermit vor der ganzen Welt, daß Sie nichts verlangen, auch nichts unternehmen, als worzu Sie Sich nach der Justiz und in Ihrem eigenen Gewissen berechtigt zu seyn glauben.

Der Ausgang stehet in der Hand GOTTes dessen Vorsehung solchen verfügen wird, wie Sie es vor gut findet.

Alle Hoch- und Edliche Stände des Heil. Römischen Reichs können sicher glauben, und überzeugt seyn, daß Ihre Königl. Majestät, seit dem Sie nach Absterben des letztern Kayfers Dero Reichs-Vicariat angetreten, und alle Ihre Bemühung auf Beybehaltung der Ruhe im Reich, und auf Administration einer unparteyischen Justitz gerichtet seyn lassen, Sich wieder Ihren Willen gemüßiget sehen, zu einer Zeit, da Sie die Last des Vicariats annoch tragen, von dem friedlichen Wege, den Sie zeithero erwieset, abzugehen, wozu Sie doch nicht eher Sich entschlossen, als bis Sie völlig erkannt, daß, wenn Sie bey gegenwärtigen Umständen Ihre Waffen nicht mit denen übrigen Prä-tendenten vereinigen, Ihre keine andere Parthey übrig bleiben würde, als alles dasjenige, was Ihre doch so rechtmäßig gebühret, ohne die geringste Hoffnung einiger Wieder-Erlangung zu abandonniren.

Vorbesagte Hoch- und Edliche Stände werden über dieses noch in Erwägung ziehen, daß diese ganze Sache eine domestique Affaire des Hauses Oesterreich ist, die eigentlich nur die Interessenten angehet, die Rechte des Deutschen Reichs aber auf keine Weise berühret.

Es sind auch die Provinztzien, in welche Ihre Königl. Majestät in Pohlen Truppen einrücken, dergestalt situiret, daß die übrigen hoch- und Edlichen Reichs-Stände durch diese Expedition der Sächsischen Truppen im geringsten nicht belästiget, oder beunruhiget werden können. Inmassen Ihre Königl. Majestät fest entschlossen sind, niemanden, wer der auch sey, und den dieser Handel nichts angehet, bey dieser Gelegenheit den mindesten Schaden, oder Überlast zu zufügen, oder geschehen zu lassen, so viel nehmlich in Ihrem Vermögen ist, daß ihnen von andern dergleichen verursacht werde.

Es werden demnach alle und jede Hoch- und Edliche

che Stände des Reichs in demjenigen guten Vertrauen beharren, welches Sie zeithero zu Ihrer Königl. Majestät in Pohlen und Dero Liebe zur Gerechtigkeit getragen, nicht weniger auch Ihre in Ausführung einer so gerechten, und auf höchsttriffige Motiven gegründeten Sache, nach Vermögen beysiehen.

Höchstgedachte Ihre Königl. Majestät declariren auch noch über dieses, daß gleichwie Sie eifrig gewünschet, die über die Oesterreichische Succession verschiedentlich formirte Prä-tensiones, Ihres Königl. Chur-Hauses selbst eigene Ansprüche nicht ausgeschlossen, durch gütliche Wege, und ohne, daß man deshalb zum Waffen greiffen dürffen, untersucht und beygelegt zu sehen; Also auch Höchst Dieselben, nachdem Sie zur Ergreifung anderer Mittel zuschreiten genöthiget worden, Sie alle Dero Kräfte, so Ihnen von GOTT verliehen, zu Behauptung Ihrer und Dero Königl. Chur-Hauses Gerechtsame anwenden werden, in der auf GOTTES Güte gesetzten festen Zuversicht, Er, der die Aufrichtigkeit Ihrer Absichten und die Gerechtigkeit Ihrer Sache erkennet, werde zu denen Operationen Ihrer Waffen Seinen Segen verleyhen, damit Sie durch dieses Mittel zu der billigen Satisfaction gelangen, und der erwünschte Friede um so viel eher wieder hergestellt werden möge.



Inhalt des Zwey und zwanzigsten Stück's.

- 1) Historische Nachricht von dem Kirchen = Staat in
Nieder = Schlesien, nebst Verzeichniß der neuverord-
neten Prediger p. 716. sq.
- 2) Historische Nachricht den weltlichen Staat daselbst
betreffend p. 719
- 3) Königl. Preussisches Edict wegen des Gebrauch des
Stempel = Papiers in Nieder = Schlesien p. 720. sq.
- 4) Königl. Preussisches Edict wegen der ungestempel-
ten Carten p. 730. sq.
- 5) Historische Nachricht von denen neubeordneten Kö-
nigl. Preussischen Regimentern p. 733. sq.
- 6) Gedichte auf das Corps Königl. Preuss. Husaren,
die Todten = Köpfe genannt p. 736. sq.
- 7) Von der Huldigung in Glaz p. 740
- 8) Historische Nachrichten von den Unternehmungen
der Königl. Ungar. Armee in Ober = Oesterreich und
Bayern p. 741. sq. & p. 748. sq.
- 9) Capitulations = Puncte von München p. 745. sq.
- 10) Nachrichten von denen neuen Königl. Ungarischen
Zurüstungen p. 751. sq.
- 11) Von denen Zurüstungen und Gegen = Veranstaltun-
gen Kayserl. Chur = Bayerischer Seits p. 754
- 12) Kayserl. Chur = Bayer. Patent an die Stände und
Gerichte in Tyrol p. 758
- 13) Von der Königl. Ungar. Armee in Böhmen p. 759
- 14) Von einem in Böhmen vorgefallenen Scharmügel
p. 761
- 15) Von der alliirten Armee in Böhmen p. 763. sq.
- 16) Nachrichten aus Prag p. 770
- 17) Gedichte auf die Kayserl. Crönung p. 772
- 18) Manifest Ihro Majestät des Königs in Pohlen und
Churfürstens zu Sachsen p. 774. sq.